

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Eroberung von Makka. Besiegung der Hawâzin- Stämme. Grundlage der innern Organisation des neuen Staates. (Januar bis März 630.)

Nachdem sich der Prophet entschlossen hatte, einen Handstreich gegen Makka auszuführen, schickte er den im vorigen Kapitel erwähnten Abû Katâda b. Rib'y mit acht Mann nach Idham. Dieser Ort liegt drei Posten nördlich von Madyna, zwischen Choschob und Marwa, auf der Strafe nach Syrien. Es war seine Absicht, die Feinde glauben zu machen, daß seine Rüstungen den Vasallenstämmen der Griechen an der syrischen Grenze gelten, und dieses ein Vorposten sei.

Bei Idham begegneten sie einem Aschgâiten, Namens 'Âmir b. Adhbaç. Er gab durch seinen Grufs »Salâm 'alaykom« (Heil euch!) zu erkennen, daß er ein Moslim sei, und es wurde ihm daher nichts in den Weg gelegt. Moħallim, einer der moslimischen Krieger, hatte aber eine persönliche Rache gegen ihn, ritt ihm nach, tödtete ihn und nahm seine Habseligkeiten. Als der Prophet vom Morde hörte, veröffentlichte er zur Weisung des Moħallim den Korânvers 4, 96, und die Sache würde dabei ihr Bewenden gehabt haben, wenn nicht zwei einflußreiche Schayche, welche sich um diese Zeit bekehrten, der Fazârite 'Oyayna und der Tamymite Akra', der eine gegen den anderen für den Mörder Partei ergriffen hätten. Bei Honayn (im Febr. d. J.) bestand 'Oyayna darauf, daß das Blut des Erschla-

genen gerächt werde, Akra' erklärte, er wolle den Mörder vertheidigen, und es gelang dem Propheten mit vieler Mühe den ersteren zu bewegen, für die Verwandten des Erschlagenen die Sühne, bestehend in hundert Kameelen, anzunehmen. Das Leben des Moħallim, welcher sich schon zum Tode vorbereitet hatte, wurde somit verschont, aber es traf ihn ein viel herberes Loos: Der Kläger hatte es zur Bedingung gemacht, daß der Prophet für ihn nicht die Verzeihung seines Verbrechens von Gott erslehen soll. Moħammad liefs ihn daher vor sich kommen und wiederholte dreimal mit feierlicher Stimme. O Gott, verzeihe dem Moħallim seine Schuld nicht! Der Unglückliche starb bald darauf vor Gram.

Den Makkanern gegenüber wäre es für Moħammad vom größten Nutzen gewesen, wenn ihre nächsten Nachbarn, die Choza'iten, mit denen er ein Bündniß geschlossen hatte (vergl. S. 249), dem Islâm beigetreten wären. Um diesen Zweck zu erreichen, richtete er folgendes Schreiben an drei ihrer Häuptlinge (Bodayl b. Warça, Bosr und Sarawât): »Ich habe mich nie an eurem Eigenthum vergriffen und hege keine Geringschätzung gegen euch, vielmehr habe ich für keinen Stamm im ganzen Küstenlande eine höhere Achtung, noch ist mir einer näher verwandt als ihr und jene Moçayyabiten ¹⁾, welche euren Anhang bilden. Diejenigen von euch, welche unter meinen Flüchtlingen sind, geniefsen alle Rechte, welche ich selbst geniefsen. Ich gestehe diese Privilegien sogar jenen Moslimen eures Stammes zu, welche in ihrer Heimath weilen, ausgenommen, wenn einer, ohne gerade die Heiligthümer zu besuchen, in Makka wohnt. Wahrlich, ich hege seit wir im Frieden leben keine Geringschätzung gegen euch, und ihr braucht euch vor mir nicht zu fürchten oder zu schützen. 'Alkama

¹⁾ Das heifst die Banû Hâschim, Zohra, Hârith b. Fihri, Taym b. Morra und Asad b. 'Abd al'ozza.

b. 'Olâtha und die zwei Söhne des Hawda (d. h. 'Addâ¹⁾ und 'Amr, Söhne des Châlid und Enkel des Hawda) haben sich hierher übergesiedelt und sie haben auch im Namen der Familie des 'Ikrima b. Ḥaḥafa den Eid der Treue geschworen, und wir gehen daher in Recht und Unrecht Hand in Hand. Ich kann euch versichern, daß ich euch nicht für Lügner halte und daß euch Allah, euer Herr, nicht geringschätzt.“

Wenn die Chozâiten auch nicht sogleich sämmtlich dem Islâm beitraten, so wurden sie doch im Vertrauen auf ihre schlagfertigen Verbündeten übermüthig und verübten einen Raubmord an einem Kaufmann aus dem mit den Korayschiten verbündeten Stamme Bakr-Kinâna. Die Angehörigen des Erschlagenen, unterstützt von einigen Makkern, machten, um Blutrache zu üben, zweiundzwanzig Monate nach dem Friedensschlusse von Ḥodaybiya einen Nachtüberfall auf ein chozâitisches Lager und erschlugen zwanzig Mann. Da der Zwist so große Dimensionen angenommen hatte, reklamirten die Chozâiten den Beistand ihrer Bundesgenossen, der Moslime. Die Einwohner von Makka sahen wohl, was ihnen bevorstand und sandten den Abû Sofyân zu Moḥammad, um den Friedensvertrag zu erneuern. Dieser vermied ebenso sehr in den Antrag einzugehen, wie den Krieg zu erklären, und rüstete, so bald Abû Sofyân Madyna verlassen hatte, in der größten Eile für einen Feldzug gegen seine Vaterstadt; er verheimlichte aber selbst vor Abû Bakr seine Absichten. Es war jedoch

¹⁾ In einer viel späteren Schenkungsurkunde erhält dieser 'Addâ das Land zwischen Çobâ'a und Zohh und Lowâna (Lowâba?). Nach der Içâba war 'Addâ ein für den Glauben Erkaufter und Moḥammad schenkte den Lehen Toraychych oder Nozaychych. Er gehörte dem Stamme 'Amir oder Bakkâ (Içâba Bd. 1 S. 848) an, und es werden hier seine Söhne nur als ermunterndes Beispiel für die Chozâiten erwähnt.

nicht schwer, sie zu erkennen, und es befand sich unter den Gläubigen ein Verräther, welcher einer nach Makka reisenden Frau einen Brief an die Korayschiten mitgab, in welchem er sie warnte. Sie wurde auf dem Wege von zwei Häschern, welche Moḥammad zu diesem Zwecke abgesandt hatte, aufgefangen und das in ihren Haaren verborgene Schreiben nach Madyna zurückgebracht. Der Verräther Ibn Abû Balta'a war geständig und fand Gnade.

Die Rüstungen wurden in großem Maasstabe betrieben, und aufer den in Madyna lebenden Moslimen wurden auch die besiegten und zum Theil bekehrten Nomadestämme unter die Waffen gerufen. Einige kamen nach Madyna, andere schlossen sich auf dem Zuge dem Heere an. Die ganze Armee wird auf zehn Tausend Mann geschätzt. Moḥammad verließ Madyna am Mittwoch den 10. (12.?) Ramadhân (1. oder 3. Januar 630) Nachmittag¹⁾ und dispensirte des Feldzuges wegen die Gläubigen vom Fasten. Zobayr versah mit 200 Mann den Vorpostendienst.

¹⁾ Nach Wâkıdy's Chronologie dauerte der Marsch zehn Tage und Makka wurde am Freitag, den 20. Ramadhân (11. Januar 630, es war dies aber ein Donnerstag), erobert. Ich halte mich an Wâkıdy, obschon seine Chronologie der Feldzüge ziemlich willkürlich ist, weil wir nur eine noch willkürlichere an ihre Stelle setzen könnten. Man würde sich aber sehr irren, wenn man annähme, daß die Quellen, welche ihm vorlagen, übereinstimmten. Daß Makka im Ramadhân eingenommen wurde, steht jedoch fest. Nach einer Tradition des Zohry, bei Ibn Sa'd, verließ Moḥammad Madyna am 10., nach einer anderen rief er die Moslime schon am 2. unter die Waffen; nach einem Berichte verließ er die Stadt am 17 oder 18. Als der Tag der Eroberung von Makka wird in den Traditionen auch der 10. genannt. Nach fünf Traditionen hielt er sich 15 Tage in Makka auf, aber einige sagen 17 und andere 18 Tage. Der Marsch nach Ḥonayn hängt vom Datum der Eroberung und der Länge des Aufenthalts in Makka ab. Taymy's Angabe stimmt mit folgender Tradition des Ibn Sa'd, von Fadhl b. Dokayn, von Mâs'ûdy, von Ḥakam, überein: Der Prophet verließ Madyna den 6. Ramadhân,

Zu Ḳodayd ¹⁾ vertheilte Moḥammad die Feldzeichen und rückte bis Marr-Tzahrân, eine leichte Tagereise von Makka vor; hier befahl er zehn Tausend Feuer anzuzünden.

Den Einwohnern von Makka war übel zu Muthe beim Nahen dieser großen Heeresmacht. Die so lange gedrohte Katastrophe war nun wirklich im Anzuge. 'Abbâs, der Onkel des Propheten, und zwei andere seiner Verwandten gingen ihm entgegen und legten das Glaubensbekenntniß ab. Abû Sofyân und Ḥakym b. Ḥizâm, überrascht durch die zehn Tausend Feuer, streiften auf dem Wege umher, um Kunde einzuziehen. Die Größe des Heeres überzeugte sie von dem Ernst der Lage und der Nothwendigkeit, sich zu unterwerfen. 'Abbâs ritt auf dem weißen Maulthiere des Propheten vor das Lager, in der Hoffnung, Jemand zu finden, welcher den Korayschiten die Botschaft hinterbringe, daß aller Widerstand fruchtlos sei. Im Dunkel der Nacht hörte er sprechen und erkannte die Stimme des makkanischen Häuptlings. Er rief: Ist dies nicht Abû Sofyân?

Labbayka! (aufzuwarten!) Nicht wahr, du bist 'Abbâs? Wie steht's?

'Abbâs: Schlimm für dich! Moḥammad rückt an und ein Morgen des Verderbens geht auf für die Korayschiten.

Abû Sofyân: Was ist zu thun?

'Abbâs: Wenn du mit Waffengewalt unterworfen wirst, verlierst du deinen Kopf. Schicke deinen Begleiter zurück und setze dich hinter mich auf das Maulthier, ich will dich zum Propheten bringen und für dich Amnestie erwirken.

er war nur sieben Tage auf dem Wege, blieb einen halben Monat zu Makka und zog zwei Tage vor Ende Ramadhân gegen Ḥonayn.

¹⁾ In drei Traditionen steht, vielleicht richtiger, al-Kadyd statt Ḳodayd.

Sie ritten bei mehreren Wachtfeuern vorüber und die Moslime ließen, als sie das Maulthier ihres Meisters und darauf den 'Abbâs erkannten, sie ungehindert vorwärts gehen. Endlich kamen sie zum Feuer des 'Omar, welchem jene Nacht die Hauptwache anvertraut war. Er rief: Wer da? und nahete sich. Als er den Abû Sofyân erblickte, sagte er: Gottlob, daß der Feind Gottes ohne sicheres Geleit in meine Hände gefallen ist. Sogleich eilte er zum Propheten und 'Abbâs ritt so schnell er konnte, um ihm zuvorzukommen. Kaum hatte er mit Abû Sofyân das Gezelt des Propheten erreicht, als auch 'Omar hereintrat und sagte: Erlaube mir, daß ich ihm den Kopf abhaue; denn er ist ohne Geleit oder Versprechen gekommen. 'Abbâs fiel ihm in das Wort und sagte: Ich habe ihm meinen Schutz zugesagt. So rettete, wenn die Geschichte wahr ist, der Ahnherr der 'abbâsidischen Chalysen das Leben des Stammvaters der 'omayyidischen, und zum Dank dafür haben diese ein Jahrhundert lang jene ihrer Rechte beraubt ¹⁾. Nach einigem Hin- und Herreden legte Abû Sofyân das Glaubensbekenntniß ab. Moḥammad schickte ihn nach Makka voraus, um die Einwohner zu friedlicher Unterwerfung zu bewegen, und er zeichnete ihn dadurch aus, daß er sagte: Verkünde den Makkanern, daß wer in dein Haus tritt, wer seine Thüre verschließt und wer sich zur Ka'ba begiebt, sicher sei. Zugleich nannte er ein halbes Dutzend persönliche Feinde, welche von der Amnestie ausgenommen sein sollten.

Als Abû Sofyân bei dem Engpasse des Thales ange-

¹⁾ Der Streit dieser zwei mächtigen Familien hat zu manchen Legenden Anlaß gegeben. So wird erzählt, daß ihre Urgroßväter Hâschim und 'Abd Schams Zwillingsbrüder gewesen seien. Die Hand des einen war mit der Stirn des anderen zusammengewachsen, so daß schon bei der Geburt das Schwert zwischen sie treten mußte (vergl. Wüstenfeld, Zeitschr. d. d. morgenl. Ges. Bd. 7 S. 28).

langt war, holte ihn 'Abbâs ein und sagte: Der Gottgesandte wünscht, daß du hier wartest, bis seine Truppen vorbei defilirt sind, damit du einen Begriff habest von seiner Macht. Er hatte nur kurze Zeit gewartet, als der Heereszug ankam. Voran marschirten die Solaymiten, 700 Mann stark. Ich mache mir nichts aus diesen, sagte der korayschitische Häuptling. Dann folgten 1000 Mozayniten. Auch diese können nicht viel ausrichten, sagte er. Darauf kamen 400 Aslamiten und ebenso viele Ghifâriten und endlich die Gohayna, Aschgâ und einige Krieger aus den Tamym- und anderen nomadischen Stämmen. Aber alle diese erfüllten ihn mit wenig Achtung. Endlich defilirten in kriegerischer Haltung und vortrefflicher Rüstung die Schaar des Moḥammad, bestehend aus den Ançârern und Flüchtlingen, vorbei. »Diese sind unüberwindlich!« rief er aus und eilte dem Heere voraus, um seine Vaterstadt zur Unterwerfung aufzufordern.

Bei Dzû-Ṭowâ machte Moḥammad Halt und ordnete seine Truppen für den Einzug in die Stadt. Châlid, der Commandant des rechten Flügels, in welchem die meisten nomadischen Truppen postirt waren, erhielt Befehl, von unten einzurücken; Zobayr, welcher den rechten Flügel commandirte, besetzte den entgegengesetzten Theil der Stadt. Sa'd b. 'Obâda war beauftragt, von Kodâ her, welches, wie es scheint, auf der Strafe nach Gidda (westlich von Makka) liegt, anzugreifen. Er sagte: Heute ist der Tag des Blutbades, heute werden die Heiligthümer entheiligt. Diese Worte wurden dem Propheten hinterbracht, und weil er fürchtete, die Madyner würden schonungslos gegen die Einwohner verfahren, befahl er dem 'Alyy, die Fahne und das Kommando von ihm zu übernehmen. Moḥammad folgte auf der nordwestlichen Strafe und vor ihm her marschirte der unsichtige General Abû 'Obayda im Kommando des Fußvolkes, welches den Kern der Armee bildete. Im oberen Theile von Makka wurde dessen Zelt aufgeschlagen.

Obschon die Mehrzahl der Makkaner sich freiwillig unterwarf, so fafste doch der proscribirt 'Ikrima, der Sohn des Abû Ghâl, am Fusse des Hügels Chandama eine feste Stellung und versuchte es, den Moslimen den Eingang in die Stadt zu verwehren. Die kleine Schaar wurde aber von Châlid angegriffen und nach einem kurzen Gefecht, in welchem die Moslime zwei, die Heiden achtundzwanzig Mann verloren, darunter vier Hodzayliten, versprengt. Moḥammad hatte nur zehn Personen, darunter vier Frauen, von der Amnestie ausgenommen. Es waren dies zum Theil Abtrünnige, welche noch dazu einen Moslimen erschlagen oder die Schwächen der neuen Religion aufgedeckt hatten, zum Theil Leute, welche ihn heftig angegriffen hatten. Von Allen wurden nur drei Männer hingerichtet, die übrigen fanden entweder Gnade, oder retteten sich durch die Flucht ¹⁾).

Als die Bevölkerung pacificirt war, hielt Moḥammad auf seinem Kameele den Einzug in die Stadt und besuchte die Ka'ba. Er ritt sieben Mal um dieselbe herum und begrüßte jedes Mal den schwarzen Stein mit dem Stocke, den er in der Hand hatte; dann stieg er ab, liefs die Thüre

¹⁾ 1. 'Ikrima, ein Sohn des Abû Ghâl. 2. Habbâr b. Aswad. 3. 'Abd Allah b. Sa'd b. Aby Sarḥ (vergl. Bd. II. S. 407). 4. Miḳyas b. Dhobâba Laythy. 5. Howayrith b. Noḳaydz. 6. 'Abd Allah (al-'Ozzâ?) b. Hilâl b. Chaḳal Adramy. 7. Hind, eine Tochter des 'Otba. 8. Sâra, eine befreite Sklavin des 'Amr b. Hâschim. 9. und 10. Farṭanâ und Ḳaryba. zwei Sklavinnen des Ibn Chaḳal (No. 6). Getödtet wurden No. 4, 5 und 6. No. 1 floh nach Yaman und wurde später auf die Fürbitte seiner Frau begnadigt. No. 8 wurde begnadigt. No. 9 floh und wurde später begnadigt. No. 10 wurde hingerichtet. Hind bint 'Otba (No. 7), die böse Frau des Abû Sofyân, welche den IJamza tödten liefs, bekehrte sich zum Islâm, machte aber, selbst als sie das Glaubensbekenntniß ablegte, dem Moḥammad noch Vorwürfe, haute jedoch zur Sühnung den Penaten ihres Hauses in Stücke. Sie ist die Mutter des Chalysen Mo'âwiya und starb während der Regierung des 'Othmân.

des Tempels öffnen und trat in das Innere mit den Worten: Es giebt keinen Gott als Allah, den einzigen. Er hat keinen Genossen. Er hat sein Versprechen gehalten, seinem Knechte den Sieg verliehen und die Ethnoi in die Flucht geschlagen ¹⁾. Er fand eine Taube aus einer Palmuschale, zerbrach sie und warf sie weg. Er soll auch Gemälde oder Statuen ²⁾ von Engeln und anderen Wesen, darunter das Bild von Abraham mit den Loosstäben (vgl. Bd. I S. 259) in der Hand, gefunden haben. Er liefs diese Abbildung zerstören und sagte: Wie kommt Abraham zu den Pfeilen, er war weder Jude noch Christ, sondern ein Hanyf.

Mohammad blieb einen halben Monat in Makka und benutzte die Zeit, die nöthigen Neuerungen zu machen. Den Chozäiten Tamym b. Asad beauftragte er, die Grenzsteine des heiligen Gebietes neu herzustellen. An die Einwohner liefs er den Befehl ergehen, ihre Hausgötter zu zerstören, und am 16. Januar 630 sandte er den Châlid mit dreifsig Reitern nach Nachla, um die 'Ozzà zu vernichten. Es wird erzählt, dafs Châlid, nachdem er seine Pflicht gethan zu haben glaubte, zum Propheten zurückkehrte und

¹⁾ Diese Worte, welche die Tradition dem Propheten in den Mund legt, beziehen sich auf die früheren Drohungen eines Strafgerichtes. Eine Tradition des Abû Horayra bei Ibn Sa'd geht noch weiter: Am Tage der Einnahme von Makka war die Stadt in Rauch gehüllt. Darauf beziehen sich die Worte des Kor. 44, 9 (vergl. Bd. I. S. 538). Nach einer Tradition des Scho'ba hat Mohammad die nun in Erfüllung gegangene Sûra 110 (vergl. Bd. I. S. 560) zweimal, zuerst im höheren, dann im tieferen Tone recitirt.

²⁾ Der Ausdruck „um die Ka'ba herum“, ḥawl alka'ba, läfst eine sehr weite Bedeutung zu. Ibn Sa'd sagt von Götzen, die viele Stunden weit von Makka standen, wie 'Ozzà, Manà, Sowà', Bowàna und Dzûlkaffayn: „sie waren um die Ka'ba“; es fragt sich daher, wie es in dieser Legende zu verstehen sei. Nach einer anderen Tradition hat Mohammad den 'Omar vorausgeschickt, die Bilder auszulöschen und die Ka'ba erst dann betreten, als sie gereinigt war. Man sieht, dafs jeder Traditionist dasjenige gethan werden läfst, was er eines Propheten am würdigsten hält.

dieser ihn fragte: Hast du etwas Außerordentliches bemerkt? Châlid antwortete: Nein! Dann hast du deine Arbeit nicht vollendet, fuhr der Prophet fort; geh noch einmal hin. Als Châlid diesmal nach Nachla kam, ging er mit dem Schwerte auf das Heiligthum los und es sprang eine nackte Frau mit fliegenden Haaren heraus. Der Priester erhob ein Geschrei, Châlid aber hieb sie nieder. Als er dem Propheten Bericht erstattete, sagte er: Jetzt ist Alles in Ordnung, dies war die 'Ozzà; sie hat keine Hoffnung in eurem Lande je wieder verehrt zu werden.

'Amr b. 'Aç zertrümmerte um dieselbe Zeit die Sowà', den Götzen der Hodzayliten. Seine Gefährten öffneten die Schatzkammer, fanden sie aber leer. Der Priester bekehrte sich.

Die Manàh wurde von einem Madyner zerstört. Nach Ibn Sa'd soll sie nämlich besonders von den Einwohnern dieser Stadt und den Ghassâniten (!) angebetet worden sein. Auch hier soll sich ein nacktes Weib mit fliegenden Haaren gezeigt haben und niedergehauen worden sein.

Châlid erhielt ferner den Auftrag, die benachbarten Stämme aufzufordern, dem Glauben beizutreten. Er war von einer hinlänglichen Heeresmacht begleitet, um seinen Predigten Nachdruck zu geben, hatte aber Befehl, keine Gewalt zu gebrauchen. Die Modlîgiten und noch nicht bekehrten Solaymiten willigten sogleich ein, sich zu unterwerfen. Einige Mitglieder des kinânischen Stammes Gádzyma riefen zwar dem Châlid bei seinem Annähern entgegen: Wir sind bereit, uns zum Çabismus zu bekehren! Andere jedoch griffen zu den Waffen. Er forderte sie zur Unterwerfung auf, und nachdem sie die Waffen niedergelegt hatten, liefs er Mehrere hinrichten. Mohammad, welcher die Macht der Versöhnlichkeit und des Geldes kannte, schickte den 'Alyy mit dem Blutpreise der Getödteten, und die Gádzymiten wurden nun gute Moslime.

Die Banû Kōraydh, ein Zweig des sehr zahlreichen, aber zerstreuten Modharstammes Bâhila, waren nebst den

Banû Hilâl und Salûl im Besitze von Bysche. Nach dem Fall von Makka hatten die Koraydhiten wenig Aussicht, ihre Unabhängigkeit behaupten zu können. Sie sandten daher Moṭarrâf als Boten an den Propheten, um ihm ihre Unterwürfigkeit und den Uebertritt zum Islâm anzuzeigen. Er sprach: O Gesandter Gottes, wir bezeugen, daß Allah in seinen Himmeln wohnt und daß es keinen Gott giebt aufser ihm. Wir glauben an dich und bekennen uns zu allem, was du lehrest. Gieb uns eine Urkunde! Der Prophet schrieb: Von Moḥammad, dem Boten Gottes, an Moṭarrâf, den Sohn des Kâhin, und an die Bâhiliten, welche in Bysche wohnen¹⁾. Wer »weißes« Land, in welchem sich Gehege befinden, in denen Abends Schafe oder Kameele zum Behufe des Melkens zusammengetrieben werden, urbar macht, erwirbt dadurch das Eigenthumsrecht, und er hat von 30 Rindern ein Stück, von 40 Schaafen ein Stück, und von 50 Kameelen ein Stück zu entrichten. Der Armensteuer-Einnnehmer muß das Vieh auf den Weiden zählen (und er hat nicht das Recht zu verlangen, daß es an einem bestimmten Orte zusammengetrieben werde). Die Bâhiliten genießen Sicherheit unter dem Schutze Gottes²⁾.

¹⁾ Ya'kûb, bei Içâba, sagt: Bysche ist ein Thal, welches von den Bergen, die sich über das Tihâma erheben, hinabsteigt. Ein Theil davon gehört den Hilâlitern und ein Theil den Salâlitern. Seine Lage wird genauer in den Post- und Reiserouten S. 125 angegeben. Dies waren, wie es scheint, die ursprünglichen Wohnsitze der Bâhiliten, in denen auch noch einige zurückgeblieben waren, der größere Theil hatte sich aber vier Tagereisen südwestlich von Baçra angesiedelt. Sie besaßen in ihren neuen Wohnsitzen eine Anzahl Dörfer, wie 'Awseğa und Tolûh bei Dharyya. Ihre neuen Wohnsitze sind reich an Datteln, enthalten aber auch eine kleine Sandwüste und zwei Berge. Innerhalb ihres Gebietes lebten die Banû Dhabba (Ibn Hâyik fol. 128).

²⁾ Wir haben zwei Versionen dieses Dokumentes, welche nur in einem Punkte von einander abweichen. Es wird spezifizirt, wie

Auch die Wâbiliten (Wâyiliten?), ein Zweig des Bâhila-stammes, fanden es zweckmäfsig, sich dem Moḥammad zu unterwerfen und den Islâm anzunehmen. Sie sandten den Naschhal b. Mâlik als ihren Abgeordneten nach Madyna, und der Prophet liefs für ihn und seinen Stamm durch 'Othmân b. Affân eine Urkunde schreiben, welche die Grundpflichten des Islâms enthielt¹⁾.

Drei leichte Tagereisen, genau östlich von Makka, liegt auf dem Gebirge, in reizender Umgebung, die Stadt Ṭâyîf. Südlich davon erhebt sich der 'Aṭawad a'tzam oder größte Gebirgsstock, von welchem eine Gebirgskette mit mehreren Hochebenen in der Richtung des Rothen Meeres bis an den südlichsten Rand der Halbinsel reicht, und nebst dem Küstenlande das »grüne« Yaman oder Arabia Foelix bildet.

Der Gebirgsstock ist der Mittelpunkt einer Anzahl von Stämmen, welche zur Zeit des Moḥammad den Sammelnamen Hawâzin hatten; er wurde aber nicht von diesen bewohnt; in den unzugänglichen Höhen lebten vielmehr wilde südarabische Stämme, nämlich die Chathâmiten, südlich von ihnen die Dawsiten, noch weiter gegen Süden die Ghâmiditen, dann ein Zweig der Azditen und endlich

alt das Thier sein muß, welches als Steuer entrichtet wird, in der Uebersetzung sind diese Details übergangen worden.

¹⁾ Um diese Zeit kamen auch 'Abd Allah b. 'Alas und Maslama b. Hazzân zum Propheten, um ihm die Unterwürfigkeit ihrer Stämme, der Thomâla und Hobrân (Goddân?), welche »an der Meeresküste (Asyâf) und in den Tiefländern (Ağwâf) wohnten«, anzuzeigen. Er liefs ihnen ein Dokument ausfertigen, in welchem ihnen befohlen wird, von je 10 Wasḳ Datteln einen Wasḳ als Steuer abzuliefern.

Die Thomâlitern waren, wie es scheint, ein Azd-Schanûa-Stamm und lebten an der Küste des Rothen Meeres südlich von Makka, wahrscheinlich bei Baysch (nach Ya'kûby S. 103: die zwölfte Station südlich von Makka). Aufser Datteln werden in der Urkunde keine Produkte genannt.

ein himyaritischer Stamm. Nur in der unmittelbaren Nähe von Ṭāyif trieb sich ein mit den Einwohnern dieser Stadt weitläufig verwandter, wenig zahlreicher Stamm, die 'Adwāniten, umher.

Die Hawāzinstämme, grösstentheils Nomaden, waren im Besitze der Abhänge um den Gebirgsstock herum, und wohl auch einiger zugänglichen Höhen. Die Ebenen aber, östlich von den Gebirgen, waren fast sämmtlich, westlich davon zum Theil in ihrer Macht. Ihre nördliche Grenze war ungefähr vier oder fünf Tagereisen im Süden von Ġidda, und sie dehnten sich bis über die Hafenstadt Dhan-kān aus. Hier jedoch waren nicht sie, sondern die Kināniten Meister. Auch das Thal Bysche war theilweise von ihnen besetzt. Einen Zweig des Hawāzinstammes, die Ġāditen, finden wir in der Nähe von Naġrān, während ein anderer, die Kilābiten, eine grosse Strecke der Makka-Baġra-Straße beherrschte. Die ganze Hochebene zwischen Naġrān und den Kilābiten wurde fast ausschliesslich von Hawāziniten durchzogen, und mit ihnen verwandte nomadische und ackerbaureisende Völker dehnten sich von dieser fast ganz unbekanntem Landschaft gegen NO. bis an den Persischen Meerbusen aus.

In unserer Zeit haben von den Hawāzinstämmen ihre alten Wohnsitze und Namen bewahrt: die Thakryfiten, deren Wehrkraft auf 3800 Reiter geschätzt wird; die 'Adwāniten 8000 Reiter und 25000 Mann Fussvolk, und die Solaymiten, wozu jetzt die Yāfīten gehören, beide zusammen 20000 Mann Fussvolk.

Die Genealogen zählen auch die 'Amiriten (die Banū 'Amir b. Ṣa'ṣa'a) zu den Hawāzinstämmen. Zur Zeit des Moḥammad bestand jedoch kein politischer Zusammenhang zwischen ihnen und den Einwohnern von Ṭāyif, welche Stadt wir als den Mittelpunkt der Hawāziniten ansehen. Ja die 'Amiriten griffen einige Zeit früher die Stadt Ṭāyif mit solcher Uebermacht an, dass die Einwohner ihre nächsten Verbündeten, die Naġriten, um Hilfe anriefen. Die

Stammverwandtschaft zwischen den 'Amiriten und den anderen Stämmen wollen wir nicht läugnen, aber das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit entwickelte sich erst während der moslimischen Eroberungskriege, wo sie in ihrem Wettstreit mit den grossen nördlichen Horden, um ein imposantes Contingent zur Armee liefern zu können, sich vereinigten.

Nach dem Falle von Makka waren die Hawāzin keinen Tag vor den Raubzügen der Moslime sicher ¹⁾. Die

¹⁾ Taymy läst die Schlacht von Honayn schon im Ramadhān geschlagen werden und sagt S. 423: „Moḥammad belagerte Ṭāyif einen Monat lang; dann als der Neumond von Dzû-lġa'da erschienen war, kehrte er nach Makka zurück, um privatim die Wallfahrt zu verrichten, und blieb einige Tage in Makka.“ Auch Azraký S. 127 versetzt diese Wallfahrt in den Dzû-lġa'da und sagt, dass in jenem Jahre auch das Pilgerfest in jenem Monat gefeiert wurde. Es ist anzunehmen, Moḥammad habe privatim die nöthigsten Ceremonien des Festes verrichtet, und das Datum beleuchtet somit die Osterfrage. Ibn Sa'd läst die Schlacht von Honayn mehr als eine Woche später gefochten werden, nämlich am 8. Schawwāl (29. Januar 630). Die Belagerung dauerte nur 18 Tage; darauf hielt sich Moḥammad 12 Tage in Ġi'irrāna auf, was zusammen einen Monat macht. „Am Mittwoch, den 12. Dzû-lġa'da, Abends, bogab er sich nach Makka, verrichtete die Ceremonien und kam frühmorgens schon wieder nach Ġi'irrāna. Am Donnerstag brach das Lager auf und kehrte nach Madyna zurück.“ Der zwölfte war ein Sonnabend und nicht ein Mittwoch. Die Angabe verdient daher nicht volles Zutrauen. Sofyān Thawry sagt bei Ibn Sa'd: die Belagerung dauerte vierzig Tage. Zählen wir dazu zwölf Tage Aufenthalt in Ġi'irrāna und einen oder mehrere Tage für Märsche, so kommen wir in den Anfang des Monats Dzû-lġaġġ, welcher am 22. März anfangt, und Moḥammad mag die Wallfahrt am Mittwoch, den 28. März 630, verrichtet haben. Dieses Datum erscheint mir deswegen wahrscheinlich, weil es näher der Tag- und Nachtgleiche ist; als der 3. März oder gar Mittwoch, der 28. Febr. Wenn wir die Angabe des Ibn Sa'd mit der des Ibn Kalby bei Azraký, S. 127, vergleichen, so finden wir, dass sie im Wortlaute zum Theil übereinstimmen. Ibn Kalby hat sich aber durch die Theorie, dass das Pilgerfest stets nur zwei Jahre hintereinander in demselben Monate gefeiert wurde, irre führen lassen, und da es A. H. 9 u. 10 in den Monat Dzû-lġaġġ fiel, hat er

Einwohner von Tâyif, welche dieser Konföderation angehörten, ließen daher einen Aufruf an ihre Verwandten ergehen, sich zu sammeln und dem Feinde vereint die Spitze zu bieten. Um die Bedouinen für das Unternehmen zu gewinnen, übertrugen sie dem Schaych der nomadischen Naçriten, einem Manne von erst dreißig Jahren, das Oberkommando. Von den Thakysiten und Naçriten und Goschamiten stellte sich die ganze waffenfähige Mannschaft unter seine Fahne. Ihrem Beispiele folgten auch die Banû Sa'd b. Bakr, aber nur wenige von den Banû Hilâl; andere Stämme endlich, wie die Kilâbiten und Ka'biten, hielten das Unternehmen für gefährlich und blieben zu Hause. Das ganze Heer bestand aus zwölftausend Mann und schlug bei Awtâs, am Fusse des Gebirges, nordöstlich von Tâyif ein Lager auf.

Ungeachtet der Einwendungen eines ehrwürdigen, erfahrenen Greisen, welcher in Folge des hohen Alters blind war und an einem Stocke geführt werden mußte, bestand der Feldherr darauf, daß alle Krieger ihre Familien und ihre Schätze mit in's Feld nehmen sollen; denn, sagte er: Es soll ein Kampf auf Leben und Tod sein. Jeder muß seine Lieben und seine Habe auf's Spiel setzen, damit ihm jeder Gedanke an eine Flucht vergehe.

Unterdessen rüsteten sich die Moslime. An die zehn Tausend Mann, welche die Ka'ba erobert hatten, schlossen sich zwei Tausend Makkaner an, wovon einige noch nicht das Glaubensbekenntniß abgelegt hatten und die Neubekehrten hatten keine tiefe Korânstudien gemacht. Auf dem Marsche gingen sie an einem schönen Zizyphusbaume vorüber, und sie ersuchten den Propheten, ihn als heiligen Baum einzuweihen; denn, sagten sie, du weißt wohl, daß die Korayschiten und andere Araber die Dzât Anwât, einen

behauptet, es sei A. H. 8 im vorigen Monat (Dzû-l-ka'da) gefeiert worden. Ibn Sa'd folgte ihm und berechnete die Zahlen demgemäß.

grünen Baum, verehrten, sie jährlich einmal besuchten, ihre Waffen daran aufhingen, darunter Thiere schlachteten und sich einen Tag dabei aufhielten. Auch wir wollen bei einem solchen Heiligthume ein ähnliches Fest feiern. Ungeachtet ihres Hanges zum Heidenthume unterstützten sie die Expedition nach Kräften, und Qaswân b. Omayya borgte dem Moḥammad, auf dessen Verlangen, hundert Panzerhemden und andere Waffen, und sein Vater Nawfal b. Ḥârith lieferte ihm drei Tausend Speere. Sie sahen endlich ein, daß durch den Islâm ihre eigene Größe begründet würde.

Sonnabend den 27. Januar 630 brach Moḥammad von Makka auf und marschirte in gerader Richtung gegen den Feind, und am Dienstag Abend erreichte er das Thal Honayn, durch welches das Wasser der Hochebene dem Meere zufließt ¹⁾. Es konnte ihm nur angenehm sein, daß drei Spione sein Lager umschlichen; denn die Zahl seiner Truppen war so imposant und ihre Ausrüstung so vollständig, daß der Bericht der Spione nur Schrecken unter den Feinden erzeugen mußte. Auch Moḥammad schickte einen Aslamiten, um die Streitkräfte und Bewegungen der Hawâzin auszukundschaften. Nachdem die Führer Kenntniß von der Position ihrer Gegner erlangt hatten, schritten sie zur Organisation ihrer Heere und zur Vertheilung der Feldzeichen. Die Hauptfahne der Hawâzin war ein schwarzes Râya, und ihr Kommandant Mâlik b. 'Awf ermahnte sie ganz besonders gleichzeitig anzugreifen, aber wie es scheint, hat er es vergessen, eine Reserve, welche als Basis der Operation hätte dienen können, aufzustellen. Unter den Moslimen hatte jeder Stamm entweder ein Râya oder ein Liwâ (hängende oder ausgespannte Fahne). Schon beim Auszuge aus Makka bildeten die Nomaden aus dem Stamme Solaym

¹⁾ Das Thal Honayn ist drei Tagereisen von Makka (Ibn Sa'd). Es liegt nahe bei Dzû-l-Magâz, wo nach dem Pilgerfest jährlich Markt gehalten wurde, und nicht weit von Tâyif.

den Vortrab ¹⁾, und sie behielten diese Stellung auch als sie sich dem Feinde näherten. Die Hawâzin hatten bei einem Engpasse in dem Thale, durch welches Moḥammad hinunterkam, Position gefasst, und ein Theil ihres Heeres lag im Hinterhalte in Seitenschluchten und Felsenklüften. Bei seinem Heranrücken stürzten sie auf seine Flanken und die Banû Solaym ergriffen die Flucht. Die neuen Truppen aus Makka folgten ihrem Beispiele und es herrschte groſse Verwirrung in den Reihen der Moslime. Die Zahl ihrer Todten — es fielen nur vier moslimische Krieger im ganzen Feldzuge — zeigt jedoch, daſs der Angriff nicht sehr ernst war. Die Getreuen, welche den Moḥammad umgaben, hielten Stand, und bald kehrten auf seinen Angstruf auch die Flüchtigen zu seinem Banner zurück ²⁾. Der Erfolg der Hawâzin hatte nur dazu gedient, ihre eigenen

¹⁾ Für die Geschichte der Zusammensetzung moslimischer Heere ist folgende Angabe des Ibn Sa'd von Wichtigkeit: وكان رسول الله قد قدم سليمان من يوم خرج مكة واستعمل عليهم خالد بن الوليد فلم يزل على مقدمته حتى ورد الجعرانة من dem Tage, an welchem er Makka verlies, den Solaymstamm vorausgeschickt und den Châlid b. Walyd über denselben gesetzt dieser kommandirte auch den Vortrab bis er nach Gi'irràna kam.“ Weiter unten sagt er, indem er vom Marsche gegen Tâyif spricht, welcher vor der Ankunft in Gi'irràna stattfand, وقدم خالد بن الوليد على مقدمته und Moḥammad schickte den Châlid b. Walyd im Kommando über seinen Vortrab voraus.“

Châlid war ein Korayschite und dennoch der Führer der Solaymiten. Auch in den Eroberungskriegen galt die Regel mit wenigen Ausnahmen, daſs jeder arabische Stamm gleichsam eine Division bildete und ihm die innere Organisation überlassen blieb, daſs aber der Feldherr ihm einen Führer gab, und zwar in den meisten Fällen einen Korayschiten oder Ançärer. Dadurch wurde das Zusammenwirken der heterogenen Theile, aus welchen die moslimischen Armeen bestanden, gesichert.

²⁾ Um auf die Neubekehrten einen Eindruck zu machen, behauptet Moḥammad Kor. 9, 26, daſs ihm Engel zu Hilfe gekommen sind, zugleich tadelt er die Flüchtigen, verspricht ihnen aber für diesmal die Verzeihung Gottes.

Kräfte zu zerstreuen. Sobald sich die Moslime gesammelt hatten, drangen sie gegen die Feinde vor. Die nomadischen Verbündeten der Heiden suchten sogleich das Weite und lieſsen nur zwei Todte auf dem Schlachtfelde. Von den Kerntruppen bewiesen einige groſse Todesverachtung. Eine Familie aus Tâyif wich nicht von ihrem Posten und es lieſsen sich siebenzig Mann von der gewaltigen Uebermacht niederhauen. Mâlik b. 'Awf soll sich mit einigen Reitern auf eine Anhöhe postirt und den Rückzug des Fußvolkes gedeckt haben. Aber der Muth und die Taktik der Einzelnen war nutzlos; denn es fehlte das Zusammenwirken, und so geschah es, daſs die Moslime fast ohne Verlust einen vollständigen Sieg erfochten!

Die zersprengte Armee der Hawâzin flüchtete sich zum Theil hinter die Mauern von Tâyif, zum Theil nach Nachla und Awtâs. Aus den letztgenannten zwei Orten wurden sie bald vertrieben. Die Beute, welche Moḥammad in die Hände fiel, war enorm: sechs Tausend gefangene Frauen und Kinder, 24,000 Kameele, mehr als 40,000 Schaafte und 4000 Unzen Silber. Die ganze Beute wurde nach Gi'irràna hinuntergebracht und dort verwahrt bis nach Beendigung des Krieges; denn die nächste Aufgabe der Moslime war, Tâyif zu erstürmen. Nur Diejenigen, welche einen Feind getödtet hatten, erhielten, dem von Moḥammad vor der Schlacht gegebenen Versprechen gemäß, sogleich den Salab (S. 126).

Tâyif bedeutet: umgeben, befestigt. Die Stadt soll früher Gaww, welches zur Zeit des Moḥammad noch der Name ihrer Umgebung war, geheissen, und die neuere Benennung erst seit sie auf den Rath des landesflüchtigen Kinditen Damûn mit Mauern umgeben wurde ¹⁾, erhalten

¹⁾ Wenn diese Angabe des Sohayly begründet ist, so waren die Stadtmauern ganz neu; denn Damûn b. 'Obayd b. Malik b. Dibkîl Çadify Kindy hatte zwei Söhne, Kabyça und Homayl, welche beide Zeitgenossen und Anbäger des Moḥammad waren.

haben. Ich habe mich in Aleppo, wo ich einen Mann traf, welcher sich einige Zeit in Tâyif aufhielt, erkundigt, ob Felsen-Wohnungen daselbst sind? er sagte, er habe etwa zwanzig künstliche Grotten gesehen und ein Theil der Armee des Ibrahim Pascha habe darin ihr Quartier gehabt. Die früheren Einwohner von Tâyif waren 'Adwâniten; die Thakÿfiten (d. h. die Gescheidten), ein Hawâzinstamm, drängten diese in das Gebirge gegen Süden zurück und blieben von nun an im Besitze der Stadt. Yâkût glaubt, daß Honayn von einem 'Amalekiten (d. h. einem Aramäer) seinen Namen habe. Wenn dieses begründet ist, so reichte die Macht und die Civilisation der Söhne des Esau bis an den großen Gebirgsstock ¹⁾)

In der Umgebung der Stadt sprudeln Quellen aus den Gebirgen hervor, und es ist dies der fruchtbarste und angenehmste Landstrich im ganzen Hîgâz. Es wächst Korn, aber kaum hinlänglich für das Bedürfnis der Einwohner. Hingegen kommen hier die schönsten Südfrüchte, besonders Trauben vor. Die Rosinen übertreffen alle anderen an Schmackhaftigkeit und wurden schon im Alterthume nicht nur nach Abyssinien und dem obstarmen Egypten, sondern selbst in das Rosinenland Syrien exportirt.

Während Moḥammad's Armee gegen Tâyif vorrückte, sandte er den Dawsiten Tofayl, das hölzerne Götzenbild Dzû-lkallayn, welches das Eigenthum des Dawsiten 'Amr b. Ḥamona war (vergl. S. 255) zu zerstören. Tofayl verbrannte es und begab sich dann ebenfalls nach Tâyif, wo er vier Tage nach Moḥammad eintraf und Belagerungsmaschinen, namentlich eine Katapulta und ein aus Holz und Leder gemachtes Sturmdach mitbrachte. Wir müssen daraus schließen, daß der Götze nur ein paar Tagereisen weit

¹⁾ Es scheint aber, daß Tâyif früher zu Yaman gehörte. Es wird wenigstens gesagt, daß Gadzuma b. Mâlik b. Fahm b. Ghanm b. Daws (Wüst. 10, 24) König von Wagḡ gewesen sei (Nûr alnoibrâs S. 1538).

von Tâyif entfernt gewesen und die Einwohner jener Gegend einen nicht unbedeutenden Grad der Civilisation erreicht hatten; denn wo hätten sie sonst die Belagerungsmaschinen hergenommen. Mit Tofayl kamen vierhundert Dawsiten nach Tâyif »hinunter« und stießen zur Armee des Moḥammad.

Den heranziehenden Sturm voraussehend, hatten die Thakÿfiten ihre Festungswerke ausgebessert und sich mit Lebensmitteln für ein Jahr versehen. Sie nahmen auch Jene von ihren Bundesgenossen, welche ihnen folgen wollten, darin auf. Die Moslime lagerten sich nahe an den Mauern. Moḥammad liefs für jede seiner zwei Frauen (Omm Salama und Zaynab), welche ihn begleiteten, ein Gezelt aus rothem Leder errichten, und in dem Raume, welcher sie trennte, hielt er mit den Gläubigen Gottesdienst. Um sich gegen plötzliche Ausfälle der feindlichen Reiterei zu schützen, streute er rings um das Lager herum Cheveux de frise, und nachdem alle nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, fing er unter dem Sturmdache zu miniren an. Zugleich spielte die Katapulta auf die Stadtmauern. Die Belagerten überschütteten ihn mit einem Regen von Pfeilen und Steinen, und auf die Sturmdächer warfen sie glühende Eisenstücke. Er verlor zwölf Mann, während er den Feinden nichts anhaben konnte. Er befahl nun, daß jeder Krieger wenigstens fünf Rebstöcke niederbaue. Sie gingen an das Werk der Zerstörung, aber selbst auf die Moslime machte diese barbarische Kriegführung einen so schlimmen Eindruck, daß er bald davon absteigen mußte; denn Menschenleben ist dem Orientalen nicht so heilig als Bäume.

Sehr schmerzlich für die Belagerten und viel humaner war ein anderes Mittel, zu dem Moḥammad griff. Er liefs ihren Sklaven bekannt machen, daß er ihnen, wenn sie sich zu ihm flüchten, ihre Freiheit schenken wolle. Viele von den Sklaven von Makka waren durch den Islâm zu freien geachteten Männern geworden. Ein ähnliches Glück bot sich nun auch ihren Schicksalgenossen in

Ṭâyif. Dreiundzwanzig derselben ¹⁾ flüchteten sich von der belagerten Stadt zum Propheten und legten das Glaubensbekenntniß ab. Er gab ihnen sogleich ihre Freiheit und theilte jedem derselben einen Moslim zu, der für dessen Unterhalt zu sorgen hatte. Sie waren entschlossene Krieger, und manche wurden die Häupter von mächtigen Familien. Azrak, ein Schmied aus Rûm ²⁾, welcher ein Sklave des Arztes Ḥârith b. Kalada gewesen, wurde dem Châlid b. Sa'yd b. 'Aç zugetheilt; trat als Verbündeter in die Familie der Omayyiden ein und seine Nachkommen genossen den Rang von Prinzen und standen in Makka in großem Ansehen.

Ein ähnliches Schicksal hatte Wardân. Er war ein Sklave des 'Abd b. Raby'a gewesen und wurde dem Abân b. Sa'yd b. 'Aç zugetheilt, damit er ihn im Korân unterrichte und ernähre. Sein Enkel, Forât b. Yazyd b. Wardân, war einer der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit ³⁾.

Aber nicht blos Sklaven, sondern auch einige wenige freie angesehene Männer schlossen sich dem Propheten an, und zwar theils aus Ueberzeugung, theils weil sie sahen, daß die Macht des Islâms unwiderstehlich sei. Diese Uebertritte verursachten Mißtrauen und Uneinigkeit unter den

¹⁾ Bocharý S. 620. Ibn Sa'd sagt: „mehr als zehn.“

²⁾ Rûm bedeutet bekanntlich das byzantinische und römische Reich. Wahrscheinlich haben wir aber in der Prophetengeschichte, so oft Rûmier vorkommen, Syrer oder gar dem Kaiser unterworfenen Araber zu verstehen. In diesem Falle z. B. wird gesagt, daß der älteste Sohn des Azrak den Namen 'Oqba hatte, und nicht von Somayna, sondern von einer früheren Frau geboren wurde und daß er von dem [arabischen] Ghassâniden-Könige Ḥârith b. Aby Schimr abstammte.

³⁾ Außerdem werden mit Namen angeführt Abû Bokra — er hieß eigentlich Nafy' b. Masrûh, wurde aber Abû Bokra (Vater des Morgens) genannt, weil er frühmorgens (bokra) im Lager der Moslime ankam —, Ibrahim b. Gâbir und Nâfi' b. Masrûh, der wohl identisch ist mit Abû Bokra.

Ṭâyifiten, dennoch hielten sie sich noch ungefähr ein Jahr. Da die Belagerung keinen Fortschritt machte, fragte Moḥammad den Dyliten Nawfal b. Mo'âwiya um Rath. Er antwortete: Sie sind wie der Fuchs in seinem Loche, wenn du davor sitzen bleibst, fängst du ihn, wenn du fortgehst, schadet er dir nichts. Er befahl die Belagerung aufzuheben, nachdem sie länger als einen Monat gedauert hatte. Seine Leute waren unzufrieden, unverrichteter Dinge wieder nach Hause zu gehen, und glaubten, daß ein Wunder hier gut angewendet wäre. Sie baten den Propheten, der Stadt zu fluchen. Da es ihm aber zweifelhaft erschien, ob sein Gebet die Thore öffnen würde, sprach er: »O Gott, erleuchte die Einwohner von Ṭâyif, und bewege sie, sich freiwillig deinem Gesandten zu unterwerfen.« Um den Muth seiner Truppen zu kühlen, erlaubte er ihnen, den folgenden Tag einen Sturm auf die Stadt zu unternehmen. Sie erlitten wieder einigen Verlust und waren nun zufrieden, die Belagerung aufzuheben. (Bocharý S. 619.)

Moḥammad begab sich nach Gi'irràna ¹⁾, um die Beute zu vertheilen. Er wartete absichtlich mit der Vertheilung der Gefangenen, bis ihre Angehörigen, welche sich nach der Schlacht über die Wüste zerstreut hatten, kommen würden, wegen der Freilassung zu unterhandeln: denn er wollte ihren Glauben erkaufen. Sie zögerten jedoch so lange, daß er es nicht ferner aufschieben konnte, die Ansprüche seiner Krieger zu befriedigen. Er schritt also zur Vertheilung. Seine Verehrung für die Aristokratie seiner Vaterstadt war so groß, daß es vom Anfange seiner Mission sein höchstes Lebensziel gewesen war, von ihr anerkannt zu werden. Jetzt hatte er sich selbe unterworfen, aber statt sie zu demüthigen, benahm er sich ihr gegenüber, wie wenn er besiegt worden wäre, und erkaufte ihren

¹⁾ »Gi'irràna ist nach Fâkihi eine Post von Makka, nach Bâchy acht Meilen. Nach Sohaly wurde der Ort von einer Frau so genannt, welche den Beinamen Gi'irràna hatte.« Mawâhib.

Glauben auf Unkosten der Rechte der Thoren, welche ihr Gut und Blut geopfert hatten, um ihm zum Siege zu verhelfen. Dem Abû Sofyân wies er aus dem Choms (Fünftel) vierzig Unzen Silber und hundert Kameele an, und seine zwei Söhne Yazyd und Mo'âwiya erhielten ebenso viel, und andere Großen von Makka ¹⁾ wurden mit derselben Freigiebigkeit bedacht, während die eifrigen Moslime wenig vom Choms erhielten. Die Ançârer beklagten sich über diese Zurücksetzung, ließen sich aber durch erbauliche Phrasen abfertigen ²⁾. Moḥammad hat bei dieser

¹⁾ Die Personen, deren Glauben auf diese Weise erkaufte wurde, nennt man die „Besänftigten“. Ich zähle, nach Ibn Sa'd, auch Andere auf, welche bei dieser Gelegenheit beschenkt wurden: Ḥakym b. Ḥizâm bekam 200 Kameele, der 'Abdârîte Naçr (Noçayr?) b. Ḥarîth b. Kalada 100 Kameele, der Thakÿfite Osayd b. Hâritha 100 Kameele, der Thakÿfite 'Olâ b. Gâriya 50 Kameele, Machrama b. Nawfal 50 Kameele, Ḥârith b. Hîschâm 100 Kameele, Sa'yd b. Yarbû' 50 Kameele, Çafwân b. Omayya 100 Kameele, Kays b. 'Adyy ('Adyy b. Kays?) 100 Kameele, 'Omair b. Wahb 100 Kameele, Sohayl b. 'Amr 100 Kameele, Ḥowaytib b. 'Abd 'Ozzâ 100 Kameele, Hîschâm b. 'Amr 'Âmiry 50 Kameele, Akra' b. Hâbis Tamymy 100 Kameele, 'Oyayna b. Ḥiçn 100 Kameele, Mâlik b. 'Awf Naçry 100 Kameele, 'Abbâs b. Mirdâs 40 Kameele, und weil er nicht zufrieden war erhöhte Moḥammad die Zahl auf 100. Diese waren aber nicht die einzigen, welche beschenkt wurden.

²⁾ Nach Taymy hätten sich die Ançârer darüber beklagt, daß sie Moḥammad, wie sie glaubten, verlassen und nach Makka übersiedeln wolle. Wenn auch Moḥammad fähig gewesen wäre, so unpolitisch zu handeln, halte ich doch den 'Omar und seine anderen Rathgeber für zu klug, als daß sie so etwas zugegeben hätten. Fast ganz Madyna war wie eine stehende Armee, stets bereit, auf den ersten Wink den Islâm zu vertheidigen, während die Aristokraten von Makka und ihre Nachbarn, die Thakÿfiten in Tayif, aufserst zweifelhafte Gesinnungen hegten.

Viel zuverlässiger über diesen Punkt ist die Nachricht des Boçhârî S. 445. Er giebt, sagten die Ançârer, manchem Schayche der Korayschiten, von deren Blute unsere Säbel noch triefen, bis

Gelegenheit den Grund zu jenem vorzeitigen Sittenverderbnis gelegt, welches von 'Omar aufgehoben, von 'Othmân aber (vergl. Bd. I S. 413) zur Blüthe gebracht wurde, und dessen Früchte Bürgerkriege und die Einführung des Königthums in seiner schrecklichsten Form waren. Der so eben genannte Mo'âwiya benutzte den Islâm, an den er so wenig glaubte, als Gregor VII. an die Fabula Christi, wie er das Evangelium nannte, als Werkzeug seines Ehrgeizes und gründete den Thron der Omayyiden. Seine und seines Hauses Macht stützte sich, den 'Aliten gegenüber, nicht auf Fanatismus, sondern auf eine kluge, aber gewissenlose Anwendung der Finanzen, worin ihm Moḥammad den Weg gezeigt hatte.

Nach Abzug des Choms wurde die Beute vertheilt, und es kamen auf jeden Krieger, der zu Fuß gekämpft hatte, vier Kameele und vierzig Schaaf; auf jeden Reiter zwölf Kameele und hundert und zwanzig Schaaf. Bei der Vertheilung berechnete man den Werth eines Kameeles

hundert Kameele. Diese Aeußerungen wurden dem Propheten hinterbracht, und er versammelte die Ançârer mit Ausschluss anderer Leute in ein Zelt und fragte sie, was sie gesagt hätten? Die Vernünftigen unter ihnen antworteten: Es giebt Leute unter uns, welche noch ihre Milchzähne haben, und diese haben allerdings solche Worte fallen lassen. Er sagte: Ich beschenke allerdings die Neubekehrten, aber seid ihr nicht damit zufrieden, daß die Leute Habseligkeiten fortschleppen, ihr aber mit dem Boten Gottes in eurer Mitte nach Hause zurückkehrt? Wahrlich, was ihr nach Hause bringet ist viel besser als was sie mitnehmen. In der That riefen alle einstimmig: Wir sind zufrieden! Moḥammad fuhr dann fort: Jetzt werdet ihr erst sehen, wie sehr ich die Korayschiten beschenken werde. Seid also geduldig und ihr werdet als Belohnung Gott und seinen Boten am Teiche im Paradiese treffen. Der Berichterstatter Anas fügt hinzu: Wir konnten es aber nicht mit Geduld ansehen.

Die Anspielung auf die Bevorzugung, daß seine geheiligte Person unter den Ançârern weile, ist gewis keine Drohung, wie sie fälschlich gedeutet wurde, sondern es erinnert an unser „Kämpfet und sterbet für euren König!“

gleich dem von zehn Schaafen, und wie wir unten sehen werden, galt eine gefangene Frau durchschnittlich sechs Kameele.

Es erschienen vierzehn Abgeordnete der besiegten Hawâziniten, darunter Zohayr, Abû Çorad und Abû Tharwân (oder Boikân) im moslimischen Lager und baten um die Wiedergabe der Gefangenen und ihrer Habe. Moĥammad fragte sie: Was ist euch lieber, eure Frauen und Kinder oder euer Vermögen? Sie antworteten: Nichts ist uns werther, als unsere Familien. Der Prophet sagte: Ich schenke euch die mir und meinen Angehörigen zugetheilten Gefangenen; ferner will ich die Flüchtlinge und Ançârer bitten, dasselbe zu thun. Diese willigten sogleich ein. 'Akra aber erklärte in seinem und der Banû Tamym Namen ¹⁾, daß er nichts zurückerstatte. Seinem Beispiele folgten 'Oyayna und die Banû Fazâra und 'Abbâs b. Mirdâs, der Schaych der Solaymiten. Die Solaymiten selbst jedoch erklärten sich bereit, ihre Gefangenen dem Propheten zu schenken. Er unterhandelte nun und versprach den Widerstrebenden von der nächsten Beute sechs Kameele für jede Frau, welcher sie die Freiheit geben würden. Die genannten drei Schayche gingen nach einigem Widerstand darauf ein, und die Gefangenen wurden vertheilt und dann abgetreten und ihren Familien zurückgestellt. Weil sich die Hawâziniten (mit Ausnahme der Thakysfiten) dazu verstanden hatten, den Islâm anzunehmen, schenkte Moĥammad jeder Frau ein Kleid von feiner koptischer Leinwand.

Der Erfolg bei Honayn ermuthigte den Moĥammad seine Eroberungen im Yaman auszubreiten und er beschloß zu diesem Zwecke Truppen dahin zu senden. Ein Corps von vierhundert Reitern organisirte sich in Kanâh, einem Wâdiy, nicht weit von Madya, unter dem Kommando des

¹⁾ Dem Boĥâry zufolge ist 'Akra und die Tamymiten erst einige Monate später dem Islâm beigetreten: sie haben also den Feldzug nicht mitgemacht.

Kays b. Sa'd b. 'Obâda, welchem Moĥammad ein weißes Liwâ und ein schwarzes Râya überreichte. Dies Corps war bestimmt, die Lagerplätze der Çodâiten; eines Sa'd-'Aschyrastammes, zu überfallen. Ziyâd b. Hârith, welcher jenem Stamme angehörte und sich in der Nähe befand, eilte, als er davon gehört hatte, nach Madya und versprach dem Propheten, den Stamm zu bewegen, sich ihm zu unterwerfen und den Islâm anzunehmen, wenn er die Truppen zurückrufen würde. Der Prophet ging darauf ein, und es kamen fünfzehn Abgeordnete. Sa'd b. 'Obâda nahm sie als Gäste auf, beschenkte sie und stellte sie Abends dem Gottgesandten vor. Sie legten das Glaubensbekenntniß ab, und nach ihrer Rückkehr verbreitete sich der Islâm so rasch in dem Stamme, daß im folgenden Jahre bereits hundert Personen zum Pilgerfeste nach Makka kamen.

Ziyâd begleitete den Moĥammad einmal in einer Expedition und reichte ihm einen Schlauch Wasser zum Behufe der Ablution. Dieser Umstand gab Veranlassung zu zwei Legenden. Es soll dem Propheten, als er sich die Hände wusch, Wasser zwischen den Fingern herausgequollen sein. Auch soll er dem Ziyâd sieben Steinchen gegeben haben, welche dieser, seiner Weisung nach, in einen Brunnen mit wenig Wasser warf, worauf es sich augenblicklich vermehrte. Wenn man die verschiedenen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Traditionen vergleicht, so sieht man deutlich, wie die Wundergeschichte entstanden ist.

Ein Tha'labite erzählt: Im Jahre 8 nach der Flucht, als der Prophet von Gi'irràna zurückkehrte, machten ihm vier Männer aus unserem Stamme ihre Aufwartung und versicherten, daß sie auch im Namen des Stammes kämen, in welchem Alle den Islâm angenommen haben. Er bewirthete sie, indem er ihnen das Essen zuschickte, sie wohnten nämlich, wie fast alle Deputationen, in dem Hause

der Ramla, einer Tochter des Hârith. Es bestand aus Brod in Milch eingebrockt mit Kochbutter darauf. Sie blieben einige Tage in Madyna. Als sie ihren Abschiedsbesuch machten, befahl der Prophet dem Bilâl, ihnen das gewöhnliche Geschenk zu geben. Er brachte ungeprägtes Silber und sagte, daß keine Silbermünzen vorhanden seien. Jeder erhielt fünf Unzen und sie kehrten nach Hause zurück. Die Wohnsitze der Tha'labiten sind östlich von der Makka-Madynastraße.

Es nahte sich der Schluß des Jahres und Moḥammad bezeichnete die Zehenteinnehmer. Nach einigen Quellen, sagt Ibn Sa'd, traten sie die Reise zu den betreffenden Stämmen am 1. Moḥarram (Neujahrstage, das heißt 20. April) an ¹⁾.

Es dürfte hier der Ort sein, von den von Moḥammad, dem Sieger, eingeführten Verwaltungsmaßregeln zu sprechen. Die Regierungsform war theokratisch-socialistisch, wuchs aus den gesetzlosen Institutionen der Städte Makka und Madyna, unter dem Einflusse von Idealen über das Prophetenthum, empor und nahm manche Einrichtungen der

¹⁾ Folgendes sind die Namen der Eintreiber und Stämme: 'Oyayna b. Ḥiḡn, der mächtige Schaych des Fazârastammes, zu den Banû Tamym; der Aslamite Borayda b. Ḥoçayb, ein eifriger Moslim, der sich nach der Schlacht von Badr aus eigenem Antriebe bekehrte und A. H. 63 starb, zu den Aslamiten und Ghifâriten oder zu den Banû Ka'b b. Mâlik; 'Abbâd b. Bischr aus Madyna zu den Banû Solaym und Mozayna; Râfi' b. Makyth aus dem Stamme Ġohayna zu seinem eigenen Stamme; 'Amr b. 'Aç aus Makka zu den Banû Fazâra; Dhahḡâk b. Sofyân, der Kilâbite, zu seinem eigenen Stamme; Bosr b. Sofyân, der Ka'bite (aus dem Choçâ'astamme), zu den Banû Ka'b; Ibn Abtyya, der Azdite, zu den Banû Dzo-byân; ein Ungenannter zu den Banû Sa'd b. Hodzaym.

Der Geschichtschreiber greift vor, indem er sagt, er habe alle diese Steuereinnehmer schon zu Anfang dieses Jahres bezeichnet; denn einige derselben haben sich erst im Verlaufe des Jahres bekehrt. Im 'Oyûn S. 446 ist eine vollständigere, aber unzuverlässigere Liste.

arabischen Könige, wie der Kinditen auf. Sobald sich ein Stamm unterworfen hatte, übernahm er die Verpflichtung, den religiösen Gesetzen nachzukommen, und wenn Moḥammad weit ging in der Einmischung in die inneren Angelegenheiten, schickte er einen Statthalter, nicht um ihn zu regieren, sondern zu kontrolliren. Zu den religiösen Verpflichtungen gehört auch die Ablieferung des Zehent, welcher, der ursprünglichen Bestimmung nach, den Armen zufließen sollte, aber schon zur Zeit des Moḥammad in vielen Fällen eine drückende Staatssteuer wurde.

Nur der freie, volljährige Moslim, nicht aber der Sklave oder Andersgläubige (letztere bezahlten den Cherâġ ¹⁾) hatten den Zehent zu entrichten. Er bestand zum Theil in einer Einkommen-, zum Theil in einer Vermögenssteuer. Von den Erzeugnissen des Landes lieferte man den zehnten Theil ab, vorausgesetzt, daß es mit fließendem Wasser oder gar nicht bewässert wurde, wenn aber die Bewässerung künstlich, durch ein Rad oder durch Eimer, bewerkstelligt wurde, hatte der Eigenthümer nur den zwanzigsten Theil zu entrichten. Die Hälfte des Zehent wurde in diesem Falle zur Vergütung für die Arbeit erlassen.

Zur Zeit des Moḥammad wurde außerdem nur noch die Viehzucht besteuert, allein wenn auch die Armensteuer erst unter 'Omar auf den Handel ausgedehnt wurde, so trägt

¹⁾ Es kam öfters vor, daß Sklaven ein Handwerk verstanden und von dem Eigenthümer die Erlaubniß erhielten, es auf eigene Rechnung auszuüben, doch unter der Bedingung, daß sie ihm einen Theil des Erwerbes abgaben. Dieser Theil nun wurde Cherâġ genannt. Weil die unterjochten Ungläubigen gleichsam die Sklaven der Moslime waren, wendete man auch auf die von ihnen dem moslimischen Staatsschatze entrichteten Steuern den Ausdruck Cherâġ an. Man sagt zwar, Cherâġ alrâs (Abgabe des Kopfes = Kopfsteuer); gewöhnlich jedoch wird es in einem engeren Sinne gebraucht und bedeutet die von den Andersgläubigen erhobene Landtaxe. Die von den Ungläubigen erhobenen Steuern flossen nicht in den Arnenfonds, sondern in die Staatskasse und hätten hauptsächlich zum Unterhalt der Armee verwendet werden sollen.

es doch zur Deutlichkeit bei, wenn wir das System in seiner vollen Entwicklung, wie es in den Gesetzbüchern niedergelegt wird, darstellen; denn es ist kein Zweifel, daß es 'Omar im Geiste des Moḥammad fortbildete, ja Moḥammad hat schon manche Verfügungen dieser Art getroffen.

Von allem produktiven Eigenthum, aufser Land, hatte man nicht einen Theil des Ertrages, sondern des Kapitals zu entrichten, und zwar in der Regel den vierzigsten, oder $2\frac{1}{2}$ Proc., namentlich von edlen Metallen, von zum Verkauf bestimmten Waaren und von auf der Weide befindlichem Vieh. Angenommen also, daß die Steuer für den Landmann, Kaufmann und Hirten gleich groß war, so ergibt sich aus dieser Taxation, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausging, daß Handel und Viehzucht 25 Proc. eintrage.

In den Gesetzbüchern werden folgende Klassen von versteuerbarem Eigenthum aufgezählt:

1) Edle Metalle. Wer das ganze Jahr hindurch wenigstens 20 Dynâre Gold im Gewicht (auch zum Verkauf bestimmtes Geschmeide, Gefäße und Goldstaub wurden mit eingerechnet) hatte, mußte einen halben Dynâr bezahlen, wer weniger hatte, war frei. Die geringste Quantität Silber, welche versteuert werden mußte, wird von den Rechtsgelehrten zu 200 moslimischen Dirhemen festgesetzt. Man war jedoch steuerpflichtig, wenn das Gold und Silber zusammen 20 Dynâre oder 200 Dirheme werth war.

2) Handelswaaren. Der Moslim bezahlte, wie von edlen Metallen, nur $2\frac{1}{2}$ Proc. vom Betrage seines Inventars nach Abzug der Schulden. Aber nichtmoslimische Kaufleute, wenn sie Inländer waren, bezahlten fünf, und wenn sie Ausländer waren, zehn Procent. Die Abgaben der Ungläubigen flossen jedoch nicht in die Armen-, sondern in die Staatskasse, d. h. sie wurden als Beute angesehen,

und so verwendet, wie das dem Propheten entrichtete Fünftel ¹⁾).

3 u. 4) Kameele und Schaafe. Die Abgaben, welche Viehzüchter von Kameel- und Schaafheerden zu entrichten hatten, kennen wir bereits (s. S. 139). Im Gesetze finden wir keinen Unterschied zwischen Ziegen und Schaafen, und zum Behufe der Besteuerung wurden beide Thiergattungen zusammengezählt; es ist jedoch unrichtig, wenn indische Theologen sowohl in der Tradition, als in der Jurisprudenz, wo von Schaafen die Rede ist, immer Ziegen verstehen. Die Ziegenzucht wurde in Arabien nie in's Große getrieben, und es mag wohl selten vorgekommen sein, daß ein Mann eine hinlänglich große Ziegenheerde hatte, um ihn dafür allein steuerpflichtig zu machen ²⁾).

¹⁾ Für fremde Kaufleute war dies eine Art Zoll. Sie mußten von ihrer Baarschaft und ihren Waaren in der ersten moslimischen Stadt, welche sie betreten, den zehnten Theil des Werthes bezahlen; dann waren sie für ein Jahr im ganzen moslimischen Reiche steuerfrei, ausgenommen, wenn sie ein anderes Mal eine größere Quantität Waaren im Lager hatten, ein- oder ausführten. Sie erhielten keinen Schein für die geleistete Zahlung, aber wenn sie in eine andere Stadt kamen und die Steuer noch einmal gefordert wurde, galt ihr Eid. Weil diese Taxe von der Armensteuer verschieden ist, war auch ein anderer Beamter dafür angestellt, welcher 'Âschir hieß, während der Armensteuer-Commissarius Moçaddik genannt wurde.

In späteren Zeiten wurden, im Widerspruche mit den Bestimmungen des Moḥammad sehr hohe Zölle (Gawâliy, jetzt Gomruk) eingeführt.

²⁾ S. 139 dieses Bandes, wo von dem Werthe der Schaafe und den verschiedenen Arten der Kameele die Rede ist, ist mir eine wichtige Tradition (Bochârî S. 195, Abû Dawûd S. 217) entgangen, welche die Grundlage der von den Rechtsgelehrten aufgestellten Steuergesetze bildet. Der Chalyfe Abû Bakr, erzählt Anas, gab mir, als ich mich nach Bahrayn begab, folgendes Schreiben: Von 24 Kameelen und weniger giebt man 1 Schaaf für je 5 Stück. Von 25 bis 35 eine Bint-Machâdh, d. h. ein weibliches Kameelfüllchen; von 36 bis 45 eine Bint-Labûn, d. h. ein etwas älteres weibliches Füllchen.

Von 46 bis 60 eine *Ḥikḳa*, d. h. eine Kameelstute, welche schon besprungen werden kann; von 61 bis 75 eine *Ġadza'a* (richtiger *Ġadza'a*); von 76 bis 90 zwei *Bint-Labûn*, und wenn Jemand 91 bis 120 Kameele besitzt, zwei *Ḥikḳa*; wenn er mehr als 120 besitzt, für je 40 eine *Bint-Labûn* und für je 50 eine *Ḥikḳa*. Wer nur 4 Kameele besitzt, ist steuerfrei; von 5 Kameelen giebt man ein Schaafe ab. Wer eine *Ġadza'a* abliefern soll und keine hat, der kann eine *Ḥikḳa* und zwei Schaafe oder eine *Ḥikḳa* und zwanzig Dirheme geben. Wer eine *Ḥikḳa* abliefern soll und keine hat, kann eine *Ġadza'a* geben und der Steuereinnahmer giebt ihm 20 Dirheme oder zwei Schaafe heraus. Wenn Jemand eine *Ḥikḳa* abgeben soll und er hat keine, kann er eine *Bint-Labûn* geben und noch zwei Schaafe oder 20 Dirheme dazu.

In der Tradition werden auf diese Weise alle Kameelgattungen wieder aufgezählt und der Preis der geringeren wird jedesmal zu zwei Schafen oder 20 Dirhemen weniger veranschlagt, als die nächst höhere; folglich: 1 *Bint-Machâdh* = 5 Schaafe, 1 *Bint-Labûn* (welche in's dritte Jahr geht) = 7 S., 1 *Ḥikḳa* (welche in's vierte Jahr geht) = 9 S., 1 *Ġadza'a* (welche in's fünfte Jahr geht) = 11 S. Am Ende ist ein Zusatz, welcher den Unterschied des Werthes männlicher und weiblicher Kameele anzeigt: Wenn Jemand eine *Bint-Machâdh* schuldig ist und er besitzt kein gehöriges Stück, so kann er einen *Ibn-Labûn* abgeben; er wird angenommen ohne Zugabe.

Ein *Ibn-Labûn* ist ein männliches Kameelfüllchen ebenso alt, wie eine *Bint-Labûn*. Ein männliches Füllchen war also nur zwei Schaafe oder zwanzig Dirheme weniger werth, als ein entsprechendes weibliches.

Vergleichen wir diese Schätzung mit *Tha'laby's* Angabe (oben S. 138) über den Preis des Blutes, so stellt sich heraus, daß eine *Chilfa* (trächtige Kameelstute) wirklich zu 15 Schaafe oder 150 Dirhemen veranschlagt wurde.

Es ist so interessant über die ökonomischen Verhältnisse anderer Nationen wohlbegründete Aufschlüsse zu haben, daß ich diese Angaben benütze, um als Probe des S. 139 Gesagten auch daraus den mittleren Werth eines Kameeles zu bestimmen. Wir kennen den Werth aller Altersstufen weiblicher Kameele. Was die männlichen Kameele anbetrifft, so ist klar, daß einer trächtigen Stute keins entsprechen kann. Wir schlagen aber das jüngste männliche Kameelfüllchen um 20 Dirheme weniger an, als ein *Bint-Machâdh*, also zu 3 Schaafe oder 30 Dirhemen. Wenn nun auch ein männliches Kameel jährlich um 20 Dirheme zunimmt bis es im sechsten Jahre das volle

5) Rindvieh mit Einschluss von Büffeln ¹⁾. Weniger als dreißig Stück waren frei, von dreißig lieferte man ein Kalb ab, das in's zweite Jahr ging, von vierzig Stück eins, das in's dritte Jahr ging.

6) Pferde. Weil in der Gegend von Makka und Madyna keine Stutereien sind, weicht die Besteuerung von Pferden insofern von den anderen Hausthieren ab, als man die Abgabe in Geld entrichtete. Es stand dem Eigenthümer und Steuereintreiber frei, für jedes Pferd einen *Dynâr* zu bezahlen (vierzig *Dynâre* waren also der Durchschnittspreis eines Reitpferdes) oder es schätzen zu lassen und $2\frac{1}{2}$ Proc. des Schätzungspreises zu entrichten. Kriegspferde der Moslime waren steuerfrei und von Andersgläu-

Alter erreicht hat, so haben wir folgende Preise für die fünf Altersstufen: 30, 50, 70, 90, 110 Dirheme. Setzen wir nun voraus: eine Heerde bestand aus je einem weiblichen und männlichen Kameele von jeder dieser Altersstufen, so hatten alle zehn mit einander den Werth von 820 Dirhemen. Dividiren wir diese Summe mit 10, so ist der Durchschnittspreis 82 Dirheme.

¹⁾ Wahrscheinlich gab es zur Zeit des *Mohammad* keine Büffel in Arabien. Sie waren den Römern und Griechen unbekannt (*Bochart Hieroz.* Bd. 1 S. 973). Ihre Geschichte wird von *Kodâma* erzählt: Der *Thâyifite* *Mohammad b. Kâsim* schickte dem berüchtigten *Ḥaggâg* mit den *Zott* (eine Art Zigeuner) auch Büffel von Sind. Man verpflanzte 2000 in die Sümpfe von *Kaskar* (am Tigris). Unter der Regierung des *Walýd b. 'Abd almalik* beklagten sich die Einwohner von *Maçyça* (zwischen Syrien und Kleinasien), daß die Gegend wegen der großen Anzahl von Löwen unsicher sei, und man trieb als Mittel 4000 Büffel dahin.

Ob die Büffel aus einer Gegend die Löwen zu vertreiben im Stande sind, weiß ich nicht; aber ich zweifle nicht, daß der indische Büffel (die syrischen sind viel kleiner und schwächer) im Kampfe mit dem Löwen den Sieg davon trägt. In den Thiergefechten, die ich gesehen habe, wurde der bengalische Tieger, der doch ebenso stark und viel behender ist, als der Löwe, jedesmal vom Büffel überwunden. Dem *Kazwyny* S. 383 zufolge ist auch die Seltenheit der Krokodile im Nil dem Büffel zuzuschreiben.

bigen angehörigen Pferden zahlte man nach dem Werthe den Cherâg¹⁾.

In den Gesetzbüchern wird ein eigenthümlicher Ausdruck für »Hausthiere« gebraucht, nämlich Sawâyima (Singular Sâyima). Ich habe keinen moslimischen Rechtsgelehrten gekannt, welcher mir den Grund dieser Benennung anzugeben wußte. Schon in der frühesten Zeit hat man sich in den Schulen bemüht, viel Sinn in einem oder wenigen Worten zusammenzufassen, und dadurch ist der Sinn nicht selten verloren gegangen. Sâyima bedeutet »das Weidende«. Der Gesetzgeber wollte nämlich nur Viehzüchter besteuern und hatte also nur jene zahmen Thiere im Auge, welche in den Steppen weideten, also gleichsam die Stutereien. Hausthiere hingegen, welche man zur Arbeit nöthig hatte, wie Kameele, welche Wasser ziehen, zum Behufe der Bewässerung der Felder; Ochsen, welche zum Ackerbau nöthig sind, Bardzûne (Saumpferde), d. h. Rosse von niedriger Race, welche zum Reiten untauglich sind, und nur zum Lasttragen verwendet werden, und Esel und Maulthiere, welche man stets zum Tragen benutzt, waren steuerfrei.

¹⁾ Abû Yûsof, welcher am ausführlichsten über diese Gegenstände handelt, erzählt einen speziellen Fall, in dem ein Pferd versteuert wurde: Ein christlicher Araber kam mit einem schönen Rosse vor den 'Âschir; dieser schätzte es zu 20,000 Dirhemem und sagte: Wenn du willst, bezahle ich dir 19,000 Dirheme und du läßt mir das Pferd, oder du erlegst 1000 Dirheme als Steuer. Der Eigenthümer wählte das letztere. Nach einiger Zeit kam er denselben Weg mit dem Pferde und der 'Âschir verlangte die Steuer noch einmal. Die Sache wurde vor den Chalyfen 'Omar gebracht und er entschied, daß der Eigenthümer in diesem Jahre keine Steuern mehr für das Pferd zu entrichten habe. Es wird nicht gesagt, ob der Eigenthümer das Pferd verkaufen wollte; aber es ist wahrscheinlich. Uebrigens durften die Christen nicht in der Armee dienen und vielleicht schon damals nirgends zu Pferde erscheinen: wenn sie also Pferde hielten, konnte es nur zum Verkaufe sein. Jedenfalls war Grund vorhanden, sie strenger zu behandeln als die Rechtgläubigen.

7) *Minen*. Steinbrüche, Perlfischereien u. dgl. sind frei. Von Metallen lieferte man den fünften Theil ab, denn ihr Gewinn wird wie Beute betrachtet; doch flossen die Abgaben von *Minen* in die Armenkasse und nicht, wie das Fünftel der Kriegsbeute, in den Staatsfond.

Gewerbe der Moslime werden nicht besteuert, weil sie damals keine betrieben, mit Ausnahme des Räuberhandwerks. Dieses durfte nur gegen Andersgläubige geübt werden, und man mußte ein Fünftel der Beute abliefern. Die Gewerbe der unterworfenen Juden und Christen wurden von Moḥammad besteuert und man muß sich nur wundern, daß die Gesetzgelehrten nach ihm, auf diesen Vorgang sich stützend, nicht eine regelmäßige Gewerbesteuer einführten. Auffallend ist, daß Häuser, welche in moslimischen Städten sehr erträglich sind, keine Steuer entrichten. Die Ursache ist wohl, daß die Gesetze aus einer Zeit herrühren, zu der jede Familie ihre eigene Hütte bewohnte und man nur Gäste, nicht aber Miethsleute in sein Haus aufnahm¹⁾.

Es ist ein gewaltiger Irrthum, zu glauben, daß unter

¹⁾ 'Omar und seine Nachfolger, welche sich an den Korân hielten, würden vielleicht eine Haussteuer eingeführt haben, und es hätte nicht schwer fallen können, sie zu rechtfertigen, wenn man die Sache vom rechten Standpunkte angesehen hätte. Allein eine folgerichtige Auffassung des Miethsverhältnisses hätte die Folge haben müssen, daß kein Spekulant ein Haus gebaut oder gekauft, und wenn er eines besessen hätte, solches nicht vermietet haben würde. Die Moslime sahen nämlich wohl ein, daß Miethszins sich nur dem Namen nach vom Geldzins, welchen Moḥammad als Wucher verboten hat, unterscheidet. Man hielt es also für zweckmäßig, diesen delikaten Punkt gar nicht zu berühren, um so mehr, da Männer wie Zobayr und andere in Häusern spekulirten. Später, als man die Bestimmungen des Gesetzes folgerichtig zusammenstellte, erhob sich ein Streit darüber, ob es erlaubt sei, Pachtzins vom Landeigenthum, welcher auch eine Art von Geldzins ist, zu nehmen, und Ibn 'Omar war so gewissenhaft kein Land mehr zu verpachten (vergl. Boḥârî S. 313.)

ungebildeten Völkern ein lebendigeres Gefühl für Recht und Billigkeit bestehe, als unter uns. Die Erfahrung zeigt, daß sie viel weiter gehen im Klügeln, als gebildete Nationen. Ich gebe ein Beispiel: Wenn ein Mann 4 Kameele, 29 Rinder und 39 Schaaf besafs, und außerdem 4 Wasḳ Getreide, ebensoviel Hülsenfrüchte und Datteln und Oliven einerntete, so war er steuerfrei, während ein anderer, der nur 5 Kameele, oder nur 30 Rinder besafs, oder nur 5 Wasḳ Getreide etc. einerntete, steuerpflichtig war (Muattâ S. 117). Der Steuerfreie hatte in diesem Falle ein Vermögen von mehr als 2000, und der Steuerpflichtige von nur 200 Dirhemen. Eine ähnliche Spitzfindigkeit finden wir in dem aus dem Heidenthume stammenden Gesetze, daß der Enkel auf das Erbe seines Großvaters keinen Anspruch hat, wenn das Mittelglied zwischen Großvater und Enkel vor dem Tode des erstern gestorben, ist es aber auch nur einige Augenblicke darnach gestorben, so erbt der Enkel den Theil des Mittelgliedes. Ich könnte eine Anzahl Fälle auführen, welche zeigen, daß in der Anwendung der Gewohnheitsgesetze, wie in der Ausbildung derselben unter dem patriarchalischen Naturvolke Arabiens die raffinirteste Rabulistik herrschte. Wenn man dagegen Beispiele von Großmuth citirt, so will ich sie nicht in Abrede stellen, aber ich möchte bemerken, daß die meisten Nachrichten über sogenannte Naturvölker aus Zeiten und von Leuten herrühren, denen sie für das Ideal der Tugend galten. Ein vorurtheilfreies Studium ihrer Zustände weist solche sentimentale Anschauungen von sich, und erkennt, ohne ihre guten Eigenschaften zu läugnen, ihre viel größeren Laster bereitwillig an, und in der wahren Bildung das höchste Gut des Menschen erblickend, bemüht es sich zur Förderung derselben beizutragen.

Der beiweitem größere Theil des von Moḥammad erhobenen Zehent bestand in Kameelen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß das Kameel (und als Scheidemünze

das Schaaf) die Grundlage der Berechnung des moslimischen Steuersystems ist ¹⁾. Man darf aber nur ein wenig in den Gegenstand eingehen, um sich zu überzeugen, daß eine tiefere, ältere Grundlage vorhanden sei, nämlich der zehnte Theil der Feldfrüchte, und daß die Besteuerung der Kameele ein daraus abgeleiteter Satz ist. Das Princip, daß man den zehnten Theil dessen, was Gott für den Unterhalt des Menschen wachsen läßt, Gott zurückgebe, wurde dann auch auf die Viehzucht ausgedehnt. Konsequent hätte man auch hier den zehnten Theil des Ertrages fordern sollen. Moses nahm die Erstlinge und hat sich somit der konsequenten Durchführung des Grund-

¹⁾ Auch die Rechtsgelehrten nach Moḥammad haben sich in ihren Berechnungen besonders an die Steuern für Kameel- und Schaafherden gehalten. Moḥammad hat die in einer früheren Note enthaltenen Bestimmungen schriftlich festgesetzt, Abschriften davon seinen Steuereinnehmern mitgetheilt und das Original bei sich behalten und an seinen Säbel gebunden — das war sein Archiv! — Nach seinem Tode ging dieses Dokument auf Abû Bakr über und dann auf 'Omar; nach dessen Tode haben es sich seine Kinder angeeignet. Es war zur Zeit 'Omar's II. noch in ihrem Besitze und er liefs es für seinen Gebrauch copiren. Dem Zohry hat es Sâlim b. 'Abd Allah b. 'Omar I. zu lesen gegeben (Abû Dawûd Bd. 1 S. 219). Außer dieser Urkunde hatte sich eine Anzahl Briefe, die Moḥammad über diesen Gegenstand an die Steuereinnahmer schrieb, erhalten. Diese Materialien waren also die sicherste Grundlage, welche die Rechtsgelehrten wünschen konnten, und sie hielten sich daran (vergl. Tirmidzy S. 110, aus seiner Bemerkung am Schlusse der Tradition ersehen wir auch, warum Boḥâry und Moslim dieses Dokument nicht in ihre Sammlungen aufgenommen haben: weil es eine Urkunde ist, entsprach es nicht ihrem Canon, welcher verlangte, daß die Isnâd ohne Unterbrechung bis zu einem Zeitgenossen des Propheten hinaufreiche. Hätte Sâlim gesagt: Mein Vater 'Abd Allah hat mir diese Urkunde mündlich mitgetheilt, und er hat sie auf gleiche Weise von seinem Vater 'Omar vernommen, so würden sie Boḥâry und Moslim in ihre Sammlungen aufgenommen haben. Sonderbare Begriffe über historische Kritik!)

satzes genähert. Die Moslime haben es schon weiter in der Rechnungskunst gebracht und ein geregeltes System eingeführt.

Sie berechneten den Durchschnittspreis eines Kameeles und setzten ihn zu 8 Schaafen oder 80 bis 82 Dirhemen fest, ferner machten sie einen Ueberschlag, wie viel ein wachsendes Kameel jährlich im Werthe gewinne und veranschlagten den Mehrwerth zu 20 Dirhemen oder 2 Schaafen. Obschon für die Arbeit unbrauchbare Kameele geschlachtet wurden, so hätte doch ein Abzug gemacht werden sollen für alternde Thiere. Aber statt einen Abzug zu machen, nahmen sie in der Berechnung der Wertzunahme einer Heerde, die Trächtigkeit der Stuten und einjährige Füllchen nicht in Anschlag.

Wenn wir den Zehent des Ertrages einer Kameelheerde zu berechnen hätten, würden wir blos auf das zweite der obigen beiden Daten reflektiren und sagen, wenn ein Kameel jedes Jahr um 20 Dirheme an Werth gewinnt, so beträgt der Zehent des Ertrages 2 Dirheme, folglich ist die Steuer von 5 Kameelen 10 Dirheme oder ein Schaaf. Ihre Methode war etwas complicirter, theils weil sie (wie sich auch aus ihrer Art, Erbschaften zu vertheilen ergibt) eine andere Rechnungsmethode befolgten als wir, und theils weil der Werth der Kameele ursprünglich auf Schaafe und nicht auf Geld reduziert wurde. Da jedes Kameel einer Heerde durchschnittlich 8 Schaafe werth war und in einem Jahre um zwei Schaafe im Werthe zunahm, so stieg der Werth der ganzen Heerde in vier Jahren auf das Doppelte, und da der Ertrag von vier Jahren ebenso groß war, als das Kapital, so hätte man am Ende dieser Periode den zehnten Theil des ursprünglichen Kapitals abgeben sollen. Die Jahresabgabe belief sich also, um nicht eines bezeichnenden der Tradition (Mischkât S. 151. Abû Dawûd Bd. 1 S. 219) entlehnten Ausdruckes zu bedienen, auf ein Viertel

des Zehntels (des Kapitals¹⁾. Die Besteuerung des Kapitals statt des Ertrages wurde dann auf andere Hausthiere und edle Metalle übertragen. In der Besteuerung der letztern ist der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich, wie bereits gesagt, die Produktivität des Geldes jährlich auf 25 Proc. belaufe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Geld im Orient diesen Werth hat und immer hatte. Selbst wenn man sich Geld zu 12 Proc. borgt

¹⁾ Ich benutze diese Gelegenheit, um ein Versehen in der Berechnung der Preise der Lebensmittel (S. 140) zu verbessern. Von Datteln und Getreide (die maßgebende Tradition ist die des Abû Sa'yd Chodry, welche daher in alle Sammlungen aufgenommen ist, z. B. Bochâry S. 189, 194 u. 201; Tirmidzy S. 110; Abû Dawûd Bd. 1 S. 216; am besten Moslim Bd. 1 S. 548, denn er stellt nach seiner löblichen Methode alle Versionen zusammen. Der Ausdruck Datteln und Getreide, Ḥabb, kommt nur in zwei Versionen vor) mußte man den Zehent entrichten, wenn sich die Ernte, d. h. der Jahresertrag, auf wenigstens 5 Wasḳ belief, von Kameelen hingegen, wenn die Heerde, d. h. das Kapital, aus wenigstens 5 Stücken bestand, folglich 1 Wasḳ Datteln = 16 bis 20 Dirhemen.

Der Ausdruck Getreide, Ḥabb, hat bei den Arabern eine sehr weite Bedeutung und umfaßt außer Gerste, Weizen, Reis, Büschelmals und Hirse auch Erbsen, Bohnen und andere Hülsenfrüchte (vergl. Muattâ S. 118). Zwanzig Dirheme per Wasḳ ist also der mittlere Preis aller dieser Früchte. Es ist jedoch anzunehmen, daß Moḥammad bei der Feststellung des Zehent besonders auf Datteln, Gerste und Weizen reflektirte. Der Wasḳ Datteln und Gerste mag demnach in Madyna 15, der Weizen 30 Dirheme gekostet haben.

Was nun die Auffassung der Rechtsgelehrten anbelangt, so halten sich die Schâfiiten und Mâlik an die Tradition des Abû Sa'yd, die Ḥanfyiten hingegen (doch nicht alle) behaupten, daß man von den Feldfrüchten den Zehent entrichten müsse, sei die Quantität auch noch so gering. Sie stützen sich auf eine Tradition, welche in keine canonische Sammlung aufgenommen ist, welche aber vom Chalyfen 'Omar II. überliefert wurde, und vielleicht hat sich dieser gerechte Monarch auch daran gehalten. Auch Mâlik, in der Muattâ S. 117; spricht eine mit Abû Sa'yd nicht ganz übereinstimmende Ansicht aus.

und in Land anlegt, kann man noch recht gute Geschäfte dabei machen. Der Gesetzgeber hatte aber besonders den Kaufmann im Auge, dessen Profite sehr groß waren. Es traf aber auch andere Klassen und mußte mitunter sehr drückend sein, besonders weil Moḥammad, obschon Kaufmann, das canonische Recht in den Islām einführte und jede Art von Zinsen für Geld als Wucher erklärte ¹⁾. Setzen wir, daß eine Kaufmanns-Wittwe mit mehreren unmündigen Kindern ein bedeutendes Vermögen in baarem Gelde ererbte, so war dasselbe, ehe die Kinder das Alter erreichten, um mit dem Gelde Geschäfte treiben zu können, zur Hälfte als Armensteuer ausgegeben, und die Familie kam dann wahrscheinlich selbst an die Armenkasse.

Da der Zehent von Feldfrüchten die Basis der Armensteuer ist, sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß sich diese Pflicht, welche ursprünglich für die Moslime eine rein religiöse ohne Staatszwang war, unter einer ackerbautreibenden Nation entwickelt habe. Auch die Einwohner von Madyna lebten vom Landbau, und Moḥammad konnte den Zehent nach seiner Ankunft in dieser Stadt eingeführt haben. Er predigt aber in so vielen der frühesten makkanischen Inspirationen mit solcher Bestimmtheit die Nothwendigkeit der Verabreichung des Almosens (und immer mit dem bestimmten Artikel), daß man deutlich sieht, er habe schon bei seinem Auftreten es für eine Pflicht gehalten, einen gewissen Theil des Einkommens den Armen zu verabreichen. Ferner sind beide Ausdrücke dafür, Zakât

¹⁾ Es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß man von Gold und Silber, wenn der Werth sich nur auf 200 Dirheme belief, schon steuerpflichtig war, während Kameele oder Schaafte auf den doppelten Werth steigen mußten, ehe man davon Abgaben zu entrichten hatte. Im socialistischen, raubgierigen Orient hat man den Kapitalisten immer geächtet. Dieselbe Tendenz haben in neuerer Zeit rein demokratische Institutionen.

und Çadağa, hebräischen Ursprungs ¹⁾. Ich glaube also, daß er auch diese Pflicht (wie das Gebet) von seinen Vorgängern, den Hanyfen, in den Islām hinübergenommen habe.

¹⁾ Nach dem jetzigen Sprachgebrauch bedeutet Zakât Armensteuer, d. h. die Tantieme (alkadr almo'ayyan) des Vermögens oder Einkommens, welche ein Moslim den Armen zu geben verpflichtet ist, Çadağa hingegen bedeutet Almosen. Man gebraucht aber Çadağa auch für Sühne, z. B. für das Töden eines Insektes oder Vernachlässigung einer religiösen Pflicht oder zu Gunsten der Seele eines Abgestorbenen.

Beide Ausdrücke sind hebräischen Ursprunges. Zakât gebraucht Moḥammad schon in Makka, Çadağa hingegen kommt nur in madynischen Offenbarungen und nicht häufig vor, und es bedeutet im Korân freiwilliges Almosen und Armensteuer (z. B. K. 9, 60). Im K. 2, 277 kommen beide Ausdrücke vor und könnte man Çadağa mit Wohlthätigkeit, Zakât hingegen mit „vom Gesetze vorgeschriebenem Almosen“ übersetzen; insofern ist also der neuere Sprachgebrauch gerechtfertigt.

Wenn auch Zakât in den meisten Korânstellen diese spezifische Bedeutung hat, so kommen doch auch einige vor, in welchen es als Almosen im weitern Sinne des Wortes aufgefaßt werden muß. Besonders bezeichnend ist in dieser Hinsicht Kor. 30, 38: Mit Geld, welches ihr auf Zinsen ausleget, werdet ihr vor Gott nicht gewinnen, wenn ihr aber Geld Gott zu Liebe als Zakât spendet, so verdoppelt ihr euer Kapital in Wirklichkeit. In Korân 2, 277 wird dieselbe Idee wiederholt und Çadağât (der Pl. von Çadağa) in diesem Sinne, Zakât hingegen für „die vorgeschriebene Armensteuer“ gebraucht: Zinsen bringen keinen Segen Gottes, aber das Almosen trägt Zinsen ein. Diejenigen, welche das Gute thun, das (vorgeschriebene) Gebet verrichten und das Zakât abgeben erwartet ein großer Lohn.

Dieses von Gott vorgeschriebene Almosen blieb bis 630 eine religiöse Pflicht; dann aber wurde sie zur Staatssteuer, und nicht nur im Korân, sondern auch in Dokumenten wendete Moḥammad den für ihn ziemlich neuen Ausdruck Çadağa an, ja wie ich glaube und weiter unten wieder bemerken werde, im Unterschiede von Zakât, welches noch immer das bloß von der Religion befohlene Almosen, wie z. B. das im kleinen 'Yd vorgeschriebene, bedeutet. In sofern ginge also der neuere vom älteren Sprachgebrauche aus einander. Zu bemerken ist noch, daß in Gesetzbüchern Moçaddik für

Nicht zu übersehen ist, daß nach seiner frühesten Lehre der Zehent nicht den Priestern, sondern den Armen verabreicht werden soll. Wahrscheinlich lehrten seine Vorgänger, welche bettelnde Asceten und keine Bewunderer des Priesterthums waren, dasselbe.

Man versetze sich in die sonderbaren volkswirtschaftlichen Zustände, wo jeder Besitzende jährlich den zehnten Theil der Ernte und den vierzigsten Theil seines produktiven Vermögens an die Armen abgeben muß, und außerdem verpflichtet ist, am kleinen 'Yd Almosen zu spenden! Wäre das Gesetz durchführbar gewesen, so hätte der siebente Theil der Bevölkerung die Hände ruhig in den Schoofen legen und von der Arbeit seiner Nachbarn leben können. Ein Besitzender, welcher z. B. nichts als eine Baarschaft von 200 Dirhemen besaß, war so hoch besteuert, daß er schlimmer daran war, als ein Mann, welcher nichts hatte und von der Wohlthätigkeit Anderer lebte. Die Verhältnisse gestalteten sich übrigens bald nach Mohammod's Tod so, daß die Armensteuer die wenigst ergiebige Quelle des Einkommens des moslimischen Proletariats war; denn es flossen die Schätze der Chosroen und Egyptens nach Madyna, und ein Taugenichts, welcher nur einen Sklaven zu seiner Bedienung und ein Pferd zu seinem Vergnügen hielt, hatte, nach der ausdrücklichen Bestimmung einiger Gesetzlehrer, nicht nur auf seinen Theil an den Staatseinkünften, sondern auch auf die Armenkasse Anspruch.

Eine redliche Vertheilung einer so ergiebigen Einkommensteuer ist, so lange die Menschen Menschen sind, so wenig denkbar, als die Durchführung irgend eines anderen socialistischen Systemes. Mohammod verfügte darüber so willkürlich, daß er es nöthig fand, sich im Korân gegen die Vorwürfe der Gläubigen zu vertheidigen (9, 58) und die ungerichte Verwendung derselben von Gott bestätigen zu lassen.

Armensteuereinnahmer vorkommt. Neben Moçaddik kommt auch 'Âschir, Zehenteinnahmer, Zollbeamter, aber nicht Mozakkiy vor.

9, 60. Das Almosen ist einer Satzung Gottes gemäß für die Nothleidenden, für die Armen, für die Entschädigung der Einnehmer desselben, für die Besänftigten, für die Loskaufung von Gefangenen und Sklaven, für mittellose Schuldner und für Reisende bestimmt.

Unter den Besänftigten, welchen in dieser Korânstelle Ansprüche auf das »Almosen« zuerkannt werden, waren mächtige Männer, die durch Geschenke für den Islâm gewonnen wurden, wie Hakym b. Hizâm, der reichste Mann in Makka (Taymy S. 420). Auch der selbstsüchtige Schaych der Fazâriten, 'Oyayna, welchen Mohammod als Steuereinnahmer zu den wohlhabenden Tamymiten sandte, und andere Bedouinenhäuptlinge gehörten zu den Besänftigten. Seine Statthalter, meistens aus der Zahl der Besänftigten gewählt, erpreßten so viel sie konnten und verwendeten die Revenuen, wie es ihnen gefiel. Es wurden Klagen gegen sie geführt, und Mohammod gab den Klägern den bureaukratischen Bescheid, man müsse sich der Obrigkeit unterwerfen (Moslim Bd. 1 S. 554). Ungeachtet des socialistischen Namens dieser Steuer wanderte sie doch, wie alle Steuern, wenigstens zum Theil, aus den Taschen der Mittelklassen in die Koffer der Reichen. Ein noch größerer Theil wurde für die Armee verwendet. Soldaten, d. h. Leute, welche regelmäßigen Sold bezogen, gab es keine. Das aus Räuberbanden entstandene Kriegsheer bestand aus Freiwilligen, welche in der Beute Ersatz für ihre Anstrengungen fanden. Der Erfolg der moslimischen Banden hatte eine Anzahl Leute nach Madyna gebracht, deren einziges Gewerbe der Krieg war, und das Gesetz bestimmt, daß Männer, welche sich ausschließlich diesem Berufe widmen (mokâfi' alghazât) vor allen Andern bei der Vertheilung des Almosens bedacht werden sollen. Durch die Armensteuer entstand daher eine stehende Armee, freilich stand es den Empfängern bei jeder Gelegenheit frei, in das Feld zu ziehen oder nicht; denn sie erhielten ihren

Antheil am Almosen nur deswegen, weil sie keine Unterhaltsquelle hatten, ja nach einem glücklichen Raubzug hätten sie ihn verlieren sollen. Nicht zu übersehen ist, daß dem Gesetze gemäß arme Hâschimiten und Moŧtalibiten, Anverwandte des Propheten, vom Almosen ausgeschlossen sind. Sie hatten nämlich, gerade wie bei uns die Mitglieder der fürstlichen Familien ¹⁾, Anspruch auf die Staatskasse (Fay al-moslimyn) Das Gros der Armensteuer vertheilte man in dem Stamme oder Orte, wo sie erhoben wurde, ein großer Theil wurde jedoch nach Madyna gebracht; denn es war das Herz des Islâms und enthielt den Kern der Armee ²⁾. Alles hing hierin von dem Uebereinkommen ab, welches die Stämme bei ihrer Unterwerfung gemacht hatten; von 'Omân z. B. kam anfangs kein Dirhem nach Madyna.

Die von Moḥammad eingeführten administrativen Maafsregeln waren sehr einfach. Die späteren Juristen behaupten, daß die Regel bestanden habe, die Zehenteintreiber jährlich zu wählen. Ihr Amt hörte auf, wenn der Zehent gesammelt und vertheilt war. Dies ist aber nicht ganz richtig ³⁾. Nach unserer Auffassung würden wir die Besitzungen des Moḥammad in unmittelbare Provinzen und

¹⁾ Man stellte auch Hâschimiten und überhaupt Verwandte des Herrschers nicht gern als Finanzbeamte an, denn man hielt dieses Geschäft als eine Erniedrigung für sie. Doch weil diese Stellen so einträglich waren, kamen Ausnahmen vor.

²⁾ Wir haben gesehen, daß es Moḥammad den Gläubigen zur Pflicht machte, die Hîgra zu vollbringen, d. h. sich in Madyna niederzulassen. Nach der Einnahme von Makka, sagen die meisten Theologen, hörte diese Pflicht auf, und wer sich erst darnach in Madyna niederliefs, hat nicht auf den Namen Moḥâgîr Anspruch. Dennoch hielt er immer noch viel darauf, daß sich die Gläubigen um ihn scharten, und die Madynenser blieben auch nach seinem Tode noch die Kerntruppen.

³⁾ Wer die orientalischen Zustände kennt, wird leicht begreifen, warum sie diese Behauptung aufstellen? Viele dieser Herren (wie z. B. Abû Yûsof) erfreuten sich des Vertrauens des Hofes und

Schutzländer eintheilen. In erstern hielt er sich gewöhnlich an diese Regel, aber in Yamâma, 'Omân und in den meisten Theilen von Yaman hatten die frühern Fürsten zum Theil das vertragsmäßige Recht, den Zehent zu sammeln; denn dieses waren Schutzländer. Zwischen dem moslimischen Staate und Yamâma endlich bestand nur Neutralität.

In die inneren Angelegenheiten der Stämme und Städte mischte sich Moḥammad bisweilen als Prophet, höchst selten als Herrscher. Erobernde Völker im Orient begnügen sich mit dem Tribut, den Frauen und den Dienstleistungen der unterjochten Nationen, und regieren nur, wenn es pecuniären Nutzen gewährt oder unerläßlich ist. Ungeachtet der Raubsucht der Despoten und ihrer Beamten geniefsen dennoch die Orientalen mehr persönliche Freiheit als Schutz, nur vermindert sich diese in dem Maasse, in welchem der Reichthum des Individuums sich vermehrt. Es ist dieser Freiheit des Individuums und der Gemeinden zuzuschreiben, daß einige orientalische, namentlich persische Provinzialstädte eine ungläubliche Zähigkeit bewiesen und sich unter den trübsten Verhältnissen am Leben erhielten. Auch verfolgte Religionsgemeinden, wie die Juden und Christen, verdanken dieser Ursache ihr Fortbestehen. Wenn Dynastien alt und entkräftet werden, fangen sie allerdings an, sich in die Geschäfte der Gemeinden zu mischen und zu regieren. Es ist dies der Drang der Selbsterhaltung. Aber im Orient hat es nie ein System des politischen Gleichgewichtes, ein nur scheinbar großmüthiges, und in Wirklichkeit um Schonung flehendes Großmütheln gegeben. Wenn sich ein Machthaber stark genug fühlte, griff er stets, ohne Rücksicht auf Verträge, seine schwächeren

die Zehenteintreiber wurden auf ihre Empfehlung gewählt. Da nun alle Stellen im Orient verkauft werden, so war es viel vortheilhafter für sie, wenn sie jährlich auf's Neue vergeben wurden. Wie viel mag der verschmitzte Abû Yûsof von jedem Zehenteinnehmer, welchen er empfohlen hat, erhalten haben!

Nachbarn an und stürzte altersschwache Dynastien. Die Naturgesetze hatten somit immer ihren freien Lauf, und wenn die Umwälzungen nicht zu häufig vorgefallen und zu rücksichtslos durchgeführt worden wären, hätten sie zum Heile der Völker gereicht.

Mohammad bestellte für jede Gemeinde, meistens aus ihrer Mitte, einen Vorbeter. Wenn sie selbst einen passenden fand, liefs er ihn gewähren. Die Regel ist, dafs derjenige Vorbeter sein soll, der am meisten vom Korân auswendig weifs. Der Vorbeter unterrichtete die Gläubigen auch in der Religion. Dieser Unterricht war aber äufserst einfach: Allah ist der einzige Gott, du mufst die fünf täglichen Gebete verrichten, den Ramadhân fasten und, wie früher, nach Makka wallfahrten und das Almosen entrichten. Letzteres Gesetz theilte der Prophet den Stämmen häufig schriftlich mit. Das Vorbeteramt war eine unbezahlte, aber mitunter sehr hohe Ehrenstelle¹⁾. Wenn der Vorbeter arm war, hatte er auf das Almosen Anspruch, oder auch auf die Staatskasse, oder vielmehr der Prophet machte ihm bisweilen Geschenke; damals wurden nämlich die Finanzen sehr gemüthlich verwaltet und von einer Rechnungslegung war keine Rede. Die Steuerkameele wurden zum Theil sogleich vertheilt, zum Theil auf die Weide geschickt, und Bilâl hatte die Baarschaft in Verwahrung in Häuten ohne Schlofs und Riegel. Wenn ein Moslim in Noth war, erhielt er, so lange etwas da war, was er bedurfte.

Regelmäßige Besoldungen wurden erst im Jahre 641 von 'Omar I. eingeführt, und zwar nicht blos für die Beamten, sondern für jeden Moslim (siehe Vorrede).

Ziemlich früh entwickelte sich meistens aus dem Vorbeter- und Lehreramte die Gerichtspflege (vergl. Taymy

¹⁾ Wenn es sich auch nicht behaupten läfst, dafs Ibn Chaldûn die Zeit des Mohammad vollends verstanden hat, so sind doch seine Bemerkungen über das Lehramt sehr treffend und der Berücksichtigung werth.

S. 423) und die Polizei. Obschon Mohammad die hergebrachten Rechte, betreffend Ehen, Erbschaften, Sklaverei und andere bürgerliche Gesetze verbesserte, so konnte die Schlichtung der daraus entstandenen Streitigkeiten lange Zeit getrost den betreffenden Familien überlassen werden; denn wenn sich die Familie im engern Sinne des Wortes nicht verständigen konnte, so mischten sich die Verwandten der beiden Parteien hinein und es entschied am Ende der in gesunden Gemeinden unfehlbarste Richter: die öffentliche Meinung¹⁾. Allein die Blutrache, obschon sie Mohammad im Prinzipie bestätigte, passte nicht für einen geregelten Staat. Sie ist das Recht des Stärkeren und führte zu Kriegen unter den Stämmen. Ihre Abschaffung machte zuerst einen Richterstand nöthig, dessen Entscheidungen vom Staate Geltung verschafft wurde. Wir finden daher schon unter 'Omar Kâdhies, Richter.

Das Hauptgeschäft der Polizei (Ihtisâb) besteht unter den Moslimen darin, die Beobachtung der kirchlichen Gebote aufrecht zu erhalten: dafs man keinen Wein trinke, und dafs kein Schweinfleisch verkauft werde; dann auch in der Beaufsichtigung der Märkte. So lange der Eifer für den Glauben grofs war, machte die öffentliche Meinung die Polizei überflüssig; sie entstand daher erst nach Mohammad, nachdem sich in grofsen Städten Leute, die sich einander nicht kannten, angesammelt hatten²⁾.

¹⁾ Wenn die Familie einen Streit nicht schlichten konnte, wandte man sich im Heidenthume häufig an einen Seber oder Schiedsrichter (Hâkim). Da diese Einrichtungen mit dem Götzendienste zusammenbingen, so mußten von Staatswegen für solche Fälle Richter angestellt werden, deren Gebiet sich erweiterte, als die Stämme aufhörten wie eine grofse Familie zu leben.

²⁾ Ibn Sa'd führt folgende zwei Traditionen an, wovon die letztere auf der Auktorität des Ibn Gorayg beruht: „Mohammad stellte über den Markt von Makka, als er die Stadt eroberte, den Omayyiden Sa'yd b. Sa'yd an. Als der Prophet gegen Tâyif zog, begleitete ihn Sa'yd und fiel dort.“

Vom Militärkommando ist schon die Rede gewesen. Wir sehen also, daß es einen eigentlichen bezahlten Beamtenstand unter Moḥammad nicht gab. Er ist unnöthig, so lange das Individuum im Stamme aufgeht, er entwickelt sich aber, wenn durch Eroberungen und die Gründung des Staatslebens die Zusammengehörigkeit der Mitglieder der Stämme gelockert wird. Es ist dies ein historisches Gesetz, welches wir in der Urgeschichte aller Völker wahrnehmen, aber nur bei den Arabern Schritt für Schritt verfolgen können. Der Nachweis dafür gehört nicht in die Biographie des Moḥammad, sondern in die Geschichte seiner Nachfolger.

„Als der Prophet vor Ṭāyif zog, liefs er den Thakýfiten Hobayra b. Schibl b. 'Aglân als Statthalter in Makka zurück. Nach seiner Rückkunft von Ṭāyif, als er nach Madyna gehen wollte, verwendete er den 'Attâb b. 'Osayd über Makka und über den Ḥagg (das Pilgerfest) von A. H. 8.“

Aus der ersten Tradition könnte gefolgert werden, daß dem Sa'yd die Marktpolizei anvertraut war. Allein von 'Attâb ist es bekannt, daß er als Vorbeter in Makka fungirte. Sein Vorgänger in diesem Amte war Hobayra und dessen Vorgänger war, wie es scheint, Sa'yd. Ich glaube, auch er war Vorbeter und zwar neben Moḥammad. Der Prophet hielt den Gottesdienst bei der Ka'ba oder bei seinem Zelte, da aber nicht ganz Makka sich daselbst fünf Mal des Tages versammeln konnte, wurden die Gebete auch auf dem Markte verrichtet, und hier war Sa'yd Vorbeter.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Viele Stämme huldigen dem Propheten. Feldzug an die byzantinische Grenze.
(April 630 bis Febr. 631.)

Das neunte Jahr der Flucht, welches am 20. April 630 begann, wird das Jahr der Deputationen ¹⁾ genannt, denn die Stämme und Städte Arabiens beeilten sich durch Abgeordnete dem Propheten ihre Unterwürfigkeit anzuzeigen.

Unter den Gesandten befand sich stets der Barde des Stammes, und die Konversation wurde durch Verse und gereimte Prosa verherrlicht. Der Dichter besang den Ruhm seines Volkes und pries zugleich die Moslime und ihre Heldenthaten. Moḥammad bestellte bei solchen Gelegenheiten seinen Hofpoeten Ḥassân, daß er für ihn und die Gläubigen antworte. Als er Vorbereitungen für den Empfang der Tamymiten machte, liefs er für Ḥassân eine Tribüne errichten, auf welcher er Platz nahm und seine Komposition deklamirte ²⁾.

¹⁾ Im Arabischen Woffad. Koṣṭolâny S. 316 erklärt dieses Wort: „Eine Anzahl von Leuten, welche gewählt werden, um großen Herren zu huldigen.“ Man sagt aber auch von einer einzelnen Person, welche eine Reise unternimmt, um einem großen Manne ihre Aufwartung zu machen, Wafada. In diesem Sinne kommt der Ausdruck häufig im Kitâb alaghâny vor.

²⁾ Kitâb alaghâny Bd. 1 fol. 202.

Der Prophet erschien bei solchen Gelegenheiten in seinem besten Anzug. 'Omar wollte für ihn zu diesem Zweck ein Kleid von schwerem